

Sonnabends, den 10. Februarius, 1770.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero Specialen Befehl.

No.



6.

Offenbrief

Wochentlich-Stettinische
Sragu. Anzeigungs-Nachrichten,

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowol inn- als aufferhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; ingleichen was zu vermietten, zu verpachten, gefunden und gekohlet worden, wo Gelder anzuleihen, und was dergleichen mehr ist; wie auch die Taxen, zu Stettin und Schwinemünde ausgegangene und angekommene Schiffe; desgleichen Wolle- und Getreidepreise von Vork- und Hinterpommern.

I. A V E R T I S S E M E N T S.

Die Königliche Pommersche Krieger- und Domainen-Cammer läffet hierdurch dem Publico folgende von guten Nutzen befundene Mittel wider die schädliche Viehseuche bekannt machen, um sich dessen bey einer sich etwa äussernden Viehseuche bedienen zu können, auf dessen Erfolg aber Acht zu haben, und davon der 2c. Cammer Anzeige zu thun: Man nimmet 1 und einen halben Eomer Wasser aus den Kandel- len, nebst einem halben Maas (so obngefehr 2 Berlinische Quart enthält) grobe Gerstengraupen, und läset solche eine halbe Stunde kochen. Das Wasser wird hernach abgegossen, und man nimmet davon sodann die Quantität einer ordinairn Weinbouteille in eine Siebkanne, und thut 1 und einen halben Löffel voll braunen Farinzucker, reichlich eine halbe Unze feinen pulverisirten Salpeter, und einen guten halben Löffel voll

voll Spiritus salis acidi darunter: dieses wohl untereinander gemischt, wird dem Vieh, sobald nur die allergeringste Verminderung an der Milch verspüret wird, eingegeben, und zwar des Morgens früh, Mittags und Abends, jedesmal die Quantität einer Weinbouteille, den Kälbern aber, wird nur die Hälfte davon gegeben; hierbey ist zu bemerken, daß man dem Vieh nicht sogleich darauf, sondern wohl 1 oder 2 und eine halbe Stunde nachher, erst zu sauen giebt, und muß das Getränk laulich Wasser, oder laulichte Buttermilch seyn, welches zwar wohl sehr oft, jedoch nicht viel auf einmal, dem Vieh gegeben werden darf. Ferner ist auch nöthig, daß sobald man nur einige Merkmale der Krankheit, oder Abnahme der Milch wahrnimmt, das Vieh aus den Ställen, oder von den Wiesen weggenommen, und in eine ziemlich warme Scheune, auf ein dickes Strohlager, gebracht werden muß, und daß man selbiges vor allen Dingen, sogleich von Anfang der Krankheit an, nichts, es sey auch was es wolle, fressen läßt, ohngeachtet es in den ersten Tagen wohl noch Lust dazu haben möchte. Wann sich nun die Krankheit legt, und das Vieh besser wird, muß man dennoch 2 oder 3 Tage mit der Medicin continuiren, jedoch nur zweymal des Tages, nemlich Morgens und Abends, solche dem Vieh eingeben. Es muß auch dasselbe in den ersten Tagen nach der Krankheit kein kaltes Wasser trinken, sondern man kann demselben laulich Wasser mit Roggenmehl geben, und es altes Roggenbrod, wie auch Heu, jedoch letzteres sparsam, fressen lassen. Signatum Stettin, den 2ten Februarii, 1770.

Da Seine Königliche Majestät allergnädigst resolviret haben, Dero getreuen Landesstände von der Ritterschaft, um ihnen die Mittel zu ihrer Aufnahme zu facilitiren, den Kornhandel in auswärtige Lande, in gewisser Maasse auf beständig nachzugeben, zu welchem Ende Allerhöchstdieselben zugleich genehmiget, daß zu diesem Negoce, Zwey aus dem Adel und Handelsleuten bestehende Compagnien, und zwar eine auf der Elbe und die andere auf der Oder formiret werden, dergestalt, daß letztere Compagnie unter der Direction eines erfahrenen und vorsichtigen Kaufmanns in Stettin etabliret, und darunter auch sämtliche Pommersche Seestädte mit einbegriffen seyn sollen; wobey zugleich vorläufig bestgesetzt, den für diese Compagnie erforderlichen Fond durch Actien jede zu 200 Rthlr. zusammen zu bringen, über welche zu errichtende Compagnie sodann Allerhöchstdenckts Seine Königliche Majestät eine förmliche Octroy zu ertheilen allergnädigst geruhen werden, und solche des nächstens publiciret werden wird; so hat man diese Seiner Königlichen Majestät landesväterliche Vorsorge dem Publico hierdurch vorläufig bekant zu machen keinen Anstand nehmen wollen; und können diejenigen in der Provinz Pommern, welche sich bey dieser so vortheilhaften Kornhandlungscompagnie mittelst zu nehmenden Actien zu interessiren Lust haben, sich bey denen Landrätthen jedes Kreises, oder denen Magisträten jedes Orts, melden, welche vorläufig, und bis die Directores der Compagnie werden bestellt seyn, die Subscriptiones annehmen werden. Auswärtige Liebhabere aber können ihre Erklärung mit wie viel Actien sie sich zu interessiren gesonnen sind, recta an die Königliche Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, welche solche hiernächst denen Directores der Compagnie zustellen lassen wird. Signatum Stettin, den 19ten Januarii, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Da in des hiesigen Kaufmanns Johann Christian Labes Vermögen, von neuen Concursus erroget; so wird das zu diesem Concursus gehörige, und in der Münchestrasse belegene neue Haus, welches von denen geschwornen Werkmeistern zu 3066 Rthlr. 16 Gr. taxiret, hierdurch subhastiret, und Termini subhastationis auf den 6ten Martii, 30sten May und 29sten Augusti a. c. Nachmittags um 2 Uhr anberahmet, und Liebhabere ersuchen, sich alsdann im Stadtgerichte hieselbst einzufinden, und hat plus licitans in ultimo Termino additionem puram gegen baare Bezahlung des Liegt zu gewärtigen. Stettin, den 25sten Januarii, 1770.

Director und Assessores der Stadtgerichte.

Als nach erstandenen Concurs, in des Bürgers und Kaufmanns Michael Bernhard Leopolds Vermögen, der bestellte Contradictor, um die Subhastation des Leopoldischen, in der Schubstrasse belegenen Hauses, angehalten, solchem Gesuch auch nachgegeben worden; so werden hierdurch Termini subhastationis auf den 6ten Martii, 30sten May und 29sten Augusti a. c. Nachmittags um 2 Uhr anberahmet, und Liebhabere ersuchen, sich alsdann im Stadtgerichte hieselbst einzufinden, und hat plus licitans in ultimo Termino additionem zu gewärtigen; bey diesem Hause ist auch eine Wiese, welche jährlich 10 Rthlr. Miethe trägt. Stettin, den 25sten Januarii, 1770.

Director und Assessores der Stadtgerichte.

Es soll des Sattler Wieniger Wohnhaus alhier, welches in der Schulzenstrasse, zwischen des Herrn Commercienrath Witte, und des Kaufmann Prevde Häusern, inne gelegen, und von denen geschwornen Werkleuten zu 1782 Rthlr. 4 Gr. taxiret worden, Schulden halber, mit der dazu gehörigen Hauswiese, gerichtlich verkauft werden. Termini hiezu sind auf den 2ten Decembris a. p., imgleichen den 2ten Februarii und 29sten Martij a. c. anberahmet. Liebhabere wollen sich in obdemeldete Termine auf das hiesig

Hiesige Französische Gericht Vormittags um 10 Uhr einfinden, und gewärtigen, daß im letzten Termine, welcher petentisch ist, dieses Haus und Wiese, dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll. Auch werden alle diejenige, welche an diesem Hause einige Forderung haben, hiernit vorgeladen, solche inuerehalb denen Terminen anzuzeigen, widrigenfalls sie damit nicht weiter gehört werden sollen.

Es soll das auf der Oberwiefe belegene, und der Witwe Rohden zugehörige Haus, nebst Garten und Wiese, welches von denen geschwornen Werkleuten inclusive des Gartens zu 729 Rthlr. 18 Gr. taxirt, in dem hiesigen Lastadischen Gerichte in Terminis den 9ten Februarii, den 5ten April und den 14ten Junii a. f., Nachmittags um 2 Uhr, publice subhastirt werden. Liebhabere können sich einfinden, ihren Voth ad protocollum geben, und hat plus licitans in ultimo Termine additionem puram zu gewärtigen. Signatum Stettin, in Judicio Lastadiensi, den 16ten November, 1769.

Es soll das auf der Unterwiefe belegene, und der Witwe Langen zugehörige Haus, nebst Garten, welches von denen geschwornen Werkleuten, inclusive des dazu gehörigen Gartens, zu 341 Rthlr. 7 Gr. taxirt, in dem hiesigen Lastadischen Gerichte, in Terminis den 15ten Januaril, den 15ten Martii und den 17ten May 1770, Nachmittags um 2 Uhr, publice subhastirt werden. Liebhabere können sich einfinden, ihren Voth ad protocollum geben, und hat plus licitans in ultimo Termine additionem puram zu gewärtigen. Signatum Stettin, in Jud. Last., den 23sten October, 1769.

Director und Assessores derer Stadtgerichte hieselbst.

3. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Nachdem zu Verkaufung des hieselbst verstorbenen Ackersmann Valentin Schneiders nachgelassene Grundstücke, bestehend: 1.) in einem Wohnhause in der Frauenstrasse, sub No. 197 belegen, mit denen dabey befindlichen Ställen und Garten; 2.) in einem Hause in der Reuterstrasse, sub No. 188 belegen; 3.) in einer Scheune vor dem Kubthor, zwischen des Herrn Senator Schimmelmann, und des Ackersmann Christoph Schulz Scheune belegen; 4.) in einem Garten vor dem Neuenthor, zwischen den Kaufmann Jasch Feld. werts, und den Böttcher Düvier sen. Stadt. werts belegen; 5.) in einem Wallgarten, sub No. 133 belegen; 6.) in einem Stück Acker vor dem Neuenthor, von 3 Morgen, am Grelenberg, sub No. 60, zwischen 2 Kirchenstücken belegen; und 7.) in einem Stück Acker vor dem Kubthor, von 7 Morgen, sub No. 71 belegen, sich keine annehmlliche Licitanten eingefunden; so sind auf geschriebenes Ansuchen derer Erben anderweltige Termini auf den 5ten und 20sten Januaril, imgleichen auf den 20sten Februaril a. f. Vormittags hieselbst zu Rathhause präfigirt, und können sich darnach an denen gedachten Tagen Liebhabere einfinden, da denn der annehmlich Meistbietende des Zuschlages gewärtigen könne. Demmin, den 12ten December, 1769.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Zu Stolp sollen sämtliche Grundstücke des Bürgers und Krämerältesten Christian Ludwig Bintsch, und zwar 1.) das in der Langenstrasse, an der Ecke nach der Mittelstrasse, und des Schuckers Thieden Hause, gelegene Haus, welches gerichtlich auf 560 Rthlr., 2.) der vor dem Neuenthore, in der engen Strasse, zwischen des Kaufmanns und Bernsteinhändlers Haremanns, und des Hackers Kühnen Garson. gelegene Garten, welcher 87 Rthlr., und 3.) die vor dem Holzenthore, zwischen dem Kirchenacker, und des verstorbenen Chirurgi Fischers Erben zugehörigen Lande, gelegene halbe Hufe Landes, welche 200 Rthlr. gewürdiget worden, in Terminis den 2ten November a. e., imgleichen den 15ten Januaril und 5ten Martii a. f. plus licitans verkauft werden. Diejenigen, welche Velleben tragen, diese Grundstücke zu kaufen, können sich in bemeldeten Terminis, höchstens und besonders aber in ultimo den 5ten Martii des Vormittags um 11 Uhr hieselbst zu Rathhause melden, ihren Voth ad protocollum geben, und plus licitans gegen baare Bezahlung des Kaufprelii die Addection gewärtigen. Signatum Stolp, den 26sten August, 1769.

Auf Ansuchen des Hofgerichtadvocati Franz, als Curatoris des Hauptmann Hans Bernd von Wihlaf Nachlasses, soll dessen nachgelassene Anteil Guts Carzin, im Stolpschen Kreise belegen, welches auf 1636 Rthlr. 17 Gr. 6 Pf. salvis monitiis des Curatoris des von Wihlafischen Nachlasses gerichtlich taxirt worden, in dreyen Terminen, als den 16ten September a. e., den 19ten Januaril und den 20sten April a. f. öffentlich feil geboten, und den Meistbietenden ohne weitere Verstattung eines bessern Käufers zugeschlagen werden; welches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird. Signatum Cöslin, den 21sten Janil, 1769.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Zu Stolp soll der verstorbenen Witwe des Kaufmanns und Bernsteinhändlers Zanders, in der Priesterstrasse, zwischen dem Prediger-Witwenhause, und des Tischler Brunnets Hause, gelegenes Haus, was zu sich in denen präfigirt gewesenen Terminis subhastationis kein annehmlicher Käufer gefunden, auf anderweltiges Anhalten derer Vormünder der Zanderschen Kinder, consensu officii pupillaris, in Terminis den 16ten November a. e., imgleichen den 15ten Januaril und 5ten Martii a. f. subhastirt werden; welches

welches hierdurch jedermännlich und zugleich bekannt gemacht wird, das das Haus, berecht der daran liegenden Bude, auf 1040 Rthlr. gewürdiget werde. Diessen, welche Verleihen tragen, dieses Haus zu kaufen, werden hierdurch eingeladen, sich in obbenannten Terminis, fürnehmlich aber in ultimo den 1ten Martii, des Vormittags um 11 Uhr, zu Rathhause zu melden, ihren Vorhad protocolum zu geben, und hat der Meißbietende die Abdiction zu gewärtigen. Signatum Stelp den 9ten September, 1769.
Bürgermeisterey und Rath der Stadt Stelp.

Des Fabrikant Jacob Meßlers, hieselbst in der Kükenstraße, zwischen dem Branntweinbrenner Waschen, und dem der hiesigen Judenschaft zugehörigen Hause, befindliche Wohn- und Korbhaus, so dichte an der Thüre lieget, soll in Terminis den 2ten December a. c., imgleichen den 2ten Februarii und 1ten April a. f. dem Meißbietenden gerichtlich verkauft werden, wie solches die alhier, zu Berlin und Stettin affigirte Subhastationspapiere mit mehreren besagen, und in das Haus nebst Zubehör mit Färber- und Fabrikengeräthschaft ab arte peritis auf 2368 Rthlr. 5 Gr. deducis deducendis taxiret. Signatum Stargard, in Judicio, den 29ten September, 1769.
Director und Assessor des Stadtgerichts.

Zu Colberg sollen folgende zum Freiverleichen Credit-Wesen gehörige Immobilien, als: 1.) Ein Wohn- und Brauhaus in der Borsen-Gasse, cum taxa 1127 Rthlr. 5 Gr. 2.) Ein Garten vor dem Lauenburger Thor 47 Rthlr. 2 Gr. 3.) Eine Pfandstelle in verschiedenen Cortis belegen, nach Abzug der Onere 15 Rthlr. 20 Gr. 4.) Ein Begräbniß in St. Marien vor dem Rathshaus 18 Rthlr. 5.) Ein dito in dito auf der Diele 10 Rthlr. 6.) Ein dito in dito im Bader-Gänge 12 Rthlr. 7.) Ein Frauensstand in St. Marien, in der Bancke No. 27. 20 Rthlr. 8.) Ein dito in dito No. 28. 20 Rthlr. 9.) Ein Mannsstand in St. Spiritus-Kirche unterm alten Ambonid, No. 49. 8 Rthlr. 10.) Ein Frauensstand in derselben Kirche, unterm neuen Ambonid, No. 19. 5 Rthlr. in Terminis licitationis den 12ten Februarii, 1ten April, und 18ten Junii a. c. auf gewöhnlicher Gerichtsstube öffentlich an den Meißbietenden verkauft werden; welches dem Publico zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Es soll des ehemaligen Bürgers und Fülliers Christoph Kellen, zwischen dem Lazareth, und Küfels Specker hieselbst, belegene Haus, welches auf 678 Rthlr. 16 Gr. gewürdiget worden, in Terminis den 21ten October und 21ten December a. c., imgleichen den 28ten Februarii a. f. dem Meißbietenden gerichtlich verkauft werden, wie solches die alhier, zu Stettin und Königsberg in der Neuwerk affigirte Proclamatia mit mehreren besagen, und hat der Meißbietende in ultimo Terminio die Abdiction zu gewärtigen. Signatum Stargard, in Judicio, den 20ten September, 1769.
Director und Assessor des Stadtgerichts.

Zum Verkauf des Brauer Gottfried Kroppen Gasshofes, der Danziger Wapen genannt, welcher hieselbst zwischen des Schlächters Haasen Witwe, und an der Beckengasse in der Kubstraße belegen, und worin 5 Stuben, 5 Kamern, eine gute Küche, 3 große Kornboden und 2 Keller, wobei auch 2 Auffahrten, guter Hofraum, Garten und Stallung befindlich, sind vor dem hiesigen Stadtgerichte Termini licitationis auf den 10ten November a. c., wie auch 8ten Januarii und 2ten Martii a. f. angesetzt, und hat der Meißbietende in ultimo Terminio die Abdiction zu gewärtigen. Die Taxe des Hauses beträgt 1089 Rthlr. 11 Gr., und sind die Proclamatia alhier, zu Stettin und Pritz affigiret. Signatum Stargard, in Judicio, den 20ten September, 1769.
Director und Assessor des Stadtgerichts.

Des verstorbenen Schuster Johann Georg Dulitzen, in der Breitenstraße hieselbst, zwischen Siebe und Wohl belegenes Haus, so derselbe für den Schmidt Müller erhandelt gehabt, soll in Terminis den 24ten November a. c., wie auch den 26ten Januarii und 2ten April a. f. gerichtlich licitiret werden. Die Taxe dieses Hauses beträgt nach den alhier, zu Stettin und Pritz affigirten Proclamatibus 202 Rthlr. 3 Gr. Signatum Stargard, in Judicio, den 20ten September, 1769.
Director und Assessor des Stadtgerichts.

Vor dem hiesigen Stadtgerichte soll des Branntweinbrenner Rosenows, in der Wollweberstraße, zwischen dem Postillon Radloff, und Tuchmacher Reich, alhier belegenes Haus, so 181 Rthlr. 10 Gr. taxiret, in Terminis den 25ten November a. c., wie auch den 27ten Januarii und 2ten April a. f. verkauft, und dem Meißbietenden in ultimo Terminio abdiciret werden. Die Proclamatia sind hieselbst, auch zu Stettin und Pritz affigiret. Signatum Stargard, in Judicio, den 20ten September, 1769.
Director und Assessor des Stadtgerichts.

4. Sachen so innerhalb Stettin zu verpachten.

Es wird des St. Johannisklosters Ackerfeld, auf den Tournay vor Alten-Stettin, auf Trinitatis 1771 pachlos; weil aber der neue Pächter bereits dieses Jahr die Braack und das Winterfeld bestellen muß; so werden Termini licitationis auf den 21ten Februarii, 21ten Martii und 23ten April a. c. hierdurch angesetzt; in welchen ein jeder Vormittags um 11 Uhr in besagten Klosters-Kassenkammer feinen

seinen Both abgeben, und gewärtigen ka n, daß den, so in ultimo Termino Meißbietender bleibet, das Ackerwerk, nach bestellter Eiferkeit und eingeholter Approbation, werde zugeschlagen werden.

5. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Ad instantiam derer von Berßen Erben, wider den Hauptmann von Kleist, soll dessen Antheil in Marttin, welches künftigen Marien a. f. pachtlos wird, in Termino den 1ten Martii a. f. vor dem Königlich Hofgericht hieselbst dem Meißbietenden in Pacht 1 Jahr überlassen werden. Signatum Cöslin, den 15ten December, 1769.
Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Nachdem beyde Güter in Paulsdorf, bey Bollin belegen, vorstehenden Marien pachtlos werden, und also, wie solche bishero zusammen in Arrende gestanden, von neuen verpachtet werden sollen; so wollen Pachtlustige bel eben sich bey den Herrn Major von Paulsdorf in Paulsdorf zu melden.

Da sich in dem zur Verpachtung der Dabeschen Wassermühle angekauften Termino licitationis kein annehmlicher Pächter gefanden; so wird annoch pro omni ein neuer Terminus licitationis und zwar auf den 26ten Martii a. c. angesetzt, da dann Pachtlustige sich bemeldeten Tages früh um 9 Uhr in Stolzenburg bey dem Herrn Landrath von Ramin sen. sich einfinden, und plus licitans, und welcher die besten Conditiones offeriren wird, des Zuschlages gewärtigen könne.

Mag. Stratus in Lippehn, macht hierdurch bekannt, daß da sich in ultimo Termino den 22sten Novem- ber a. p. keine Liebhabere zu dem alhier vor dem Brückenthore belegenden Wödtcherschen Vorwerke gefun- den, novus Terminus licitationis auf den 21sten Februarit a. c. in Curia präfixiret; in welchem sich Liebhabere melden, und bey einem annehmlichen Gedoth der Adjudication gewärtigen können. Lippehn, den 8ten Janua rii, 1770.
Bürgermeistere und Rath.

Da sich in Uebernehmung der Stiegeley zu Zwilipp, bey Colberg, in Erbpacht, abermalen keine acceptable Erbpächtere angegeten, und deshalb anderweit Licitationstermine auf den 21ten December a. c., ingleichen auf den 18ten Januarii und 1sten Februarit a. f., vor de. hiesigen Königlichem Krie- ges- und Domainen-Cammer-Deputation präfixiret; so wird solches allen Erbpachtlustigen hierdurch bekannt gemacht, um ihre Erklärungen in gedachten Terminis, besonders in ultimo Termino, abgeben zu können; wobei einem jeden zu erkennen gegeben wird, daß da die Einfuhr des fremden Kalks gänzlich verboten, bey dieser Kalkbrennerey ein ansehnlicher Debit, folglich auch sehr guter Vortheil zu hoffen.
Signatum Cöslin, den 25ten Decem-ber, 1769.

Königlich Preussisches Pommersches Krieges- und Domainen-Cammer-Deputations-Collegium.

6. Citaciones Creditorum innerhalb Stettin.

Nachdem in des hiesigen Kaufmann Johann Christian Labes Vermögen, von neuem Concursus er- reget, und Termini liquidationis & iustificati onis auf 12 Wochen, als: 4 für den 1stem, 4 für den 2ten und 4 für den 3ten, präfixiret worden; so haben alle etwanige Creditores innerhalb den ihnen gesetzten Fristen, und längstens den 28ten April a. c. ihre Gerech t ame mit dem constituirten Contradietore, Advocato Meyer, rechtlicher Art nach anz und auszuführen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie ihrer Anfor- derangen halber gänzlich präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird.
Signatum Stettin, in Judicio, den 4ten Januarii, 1770.

Director und Assessores derer hiesigen Stadtgerichte.

Als in des hiesigen Bürgers und Häckers Friederich Stapels Vermögen, Concursus eröffnet; so werden dessen sämmtliche Creditores hierdurch edictaliter citiret, in Terminis den 1sten Februarit, 15ten Martii und 26ten April 1770, Morgens um 9 Uhr, in Unserm Gericht zu erscheinen, ihre Forderungen ges hörig zu liquidiren und zu iustificiren, sub poena perpetui silentii. Signatum Stettin, in Judicio, den 21sten Decem-ber, 1769.

Director und Assessores der Stadtgerichte.

Als in des hiesigen Bürgers und Häckers Johann Christian Rops Vermögen, Concursus eröffnet; so werden ad instant am des in diesen Concursu bestellten Contradietori Advocati Schröder dessen gedachte Rops Creditores hierdurch edictaliter citiret, in Terminis den 1sten Februarit, 15ten Martii und 26ten April 1770, in Unserm Gericht zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren und zu iustificiren, sub poena perpetui silentii. Signatum Stettin, in Judicio, den 21sten Decem-ber, 1769.

Director und Assessores der Stadtgerichte.

Da vorkommenden Umständen nach der Terminus der Edictalitation sämmtlicher unbekanntem Creditorum des verstorbenen Concessionarii Corth George Troppe Creditorum ad liquidandum bis den 25ten Martii 1770 prorogiret worden; so wird solches hierdurch zu jedermänniglichen nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht, mit der Verwarnung, daß, dafern sie sich alsdann nicht stellen, sie mit ihren Forderun- gen

dingen nicht weiter gehöret, sondern abgemessen, und mit ewigen Stillschweigen bezeuget werden sollen.
 Signatum Stettin, den 25ten October, 1769.
 Königlich Preussische Pommersche Regierung.

7. Citationes Creditorum ausserhalb Stettin.

Da Innhalt der Königl. Hochpreisl. Regierung Mandati de 13ten October c. des Notarii Behm Haus, previa legali taxatione subhastret werden soll, und nunmehr zu dem Ende Terminu licitationis auf den 21sten Januarii, den 29sten Martii, und den 23sten May des 1770ten Jahres präfixiret worden: So können diejenigen welche dieses Haus zu kaufen gewilliget sind, in gedachten Terminen Morgens um 9 Uhr für dieses Stadt-Gericht sich einzufinden, ihren Voth ad protocollum geben, und hat der Meißbietende in ultimo Termino des Zuschlages zu gewärtigen. Zugleich werden auch alle und jede des Notarii Behms Creditores in Terminis den 10ten Januarii, den 7ten Februarii, und den 9ten Martii 1770 ad liquidandum ihrer an den Notarium Behm habenden Forderungen sub pœna præclusi hiedurch citiret. Decretum Anklam, in Judicio, den 24sten November, 1769.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In Terminis den 20sten November a. c., den 27sten Januarii und den 23sten Martii a. c., soll des Schneider Latters Haus, so zu 284 Rthl. 12 Gr. gerichtlich taxiret worden, cum peritentiis, gerichtlich verkauft werden. Liebhabere wollen sich daher in diis Terminis Morgens um 9 Uhr vor hiesigem Stadtgericht einzufinden, ihren Voth ad protocollum geben, und hat plus licitans in ultimo Termino des Zuschlages zu gewärtigen. Zugleich werden auch alle und jede des Schneider Latters Creditores hiedurch citiret, sich in Terminis den 20sten October und 17ten November a. c., wie auch den 1ten Januarii a. c. vor hiesigem Stadtgericht Morgens um 9 Uhr ad liquidandum & justificandum ihrer an den Schneider Lutter habenden Forderungen halber einzufinden. Decretum Anklam, den 18ten Septembris, 1769.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In des Müller Döhrings Creditsache zu Silesen, Belgardschen Amtes, ist propter insufficientiam bonorum Concurfus ex officio eröffnet, und Creditores per Proclamata, welche zu Belgard, Collin und Colberg affigiret sind, ad liquidandum erga Terminum den 13ten Februarii a. c. peremptorie & sub judicio citiret; welches auch hiedurch öffentlich zur Nachricht bekannt gemacht wird. Signatum Amt Belgard, den 2ten Januarii, 1770.

Königlich Preussisches Amtsgericht hieselbst.

Ad instantiam des Förster Berners zu Stettin, als testamentarischen Vormundes der unmündigen Anna Dorothea Raschen, sollen die derselben zustehende, und von ihrer verstorbenen Mutter, Peter Frieserich Grünholdts Witwe, ererbte, und alhier belegene Grundstücke, als: 1.) das in der Wieckstrasse belegene Wohnhaus, mit denen dazu gehörigen 4 Morgen Hauswiesen, so nach Abzug der Onorum 724 Rthl. 9 Gr. 6 Pf., 2.) 5 Ruthen Gartenland, so 100 Rthl. gerichtlich taxiret worden, bringender Schulden halber in Terminis den 9ten Februarii, 10ten Martii und 14ten April a. c. öffentlich an den Meißbietenden verkauft werden, wie solches die alhier, zu Garz und Bahn affigirte Proclamata mit mehreren besagen. Kaufsüßige werden daher invitiret, in diis Terminis Morgens um 9 Uhr hieselbst zu Rathhause zu erscheinen, und zu gewärtigen, daß diese Grundstücke dem Meißbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen. Desgleichen Creditores, und wer sonst eine Ansprache an diesen Grundstücken zu haben vermeynen, in ultimo Termino den 14ten April a. c. ad liquidandum & verificandum credita bey Verlust ihres Rechts zu Rathhause hieselbst zu erscheinen, hiedurch citiret werden. Decretum Anklam, den 6ten Januarii, 1770.

Bürgermeister und Rath.

Wir Bürgermeister und Rath der Königlich Preussischen in Hinterpommern belegenen Immediats Stadt Stolp, fügen hierdurch jedermänniglich, besonders aber denen so daran gelagen, kund und zu wissen, daß des hieselbst im November a. p. verstorbenen Kaufmanns Schluckwerder nachgelassene Witwe, angeshalten, alle und jede, welche eine Ansprache an dem Vermögen ih es verstorbenen Mannes zu machen willens sind, vorzuladen, damit gedachte Witwe sich wegen der Erbschaft desto positiver zu erklären im Stande sey; als nun ihrem Verito deferiret, so citiren und laden Wir hiedurch, und Kraft dieser Citatation, woson eine hieselbst, de andere aber in Schlawe affigiret, alle und jede Creditores, welche ex quocunque capite eine Ansprache an des verstorbenen Kaufmanns Schluckwerder Vermögen zu machen vermeynen, peremptorie, daß sie a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 Wochen für den 1sten, 4 Wochen für den 2ten, und 4 Wochen für den 3ten und letzten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie dieselbe mit untadelhaften Documentis, oder auf andere zu Recht befähigte Art darzubringen vermeynen, ad Acta liquidiren, und höchstens in Termino ultimo den 1ten April a. c. des Vormittags um 9 Uhr zu Rathhause entweder in Person, oder durch einen genugsamen Bevollmächtigten erscheinen, die Documenta zur Justification ihrer Forderungen in origine produciren, und mit der Witwe und ihrem Cura

Curatore, wie auch Concreditoribus ad protocollum verfahren, gültliche Handlung pflegen, in deren Entscheidung aber rechtliche Erkenntnis, und größemenden Platz in der abzuführenden Prioritätsurteil gewärtigen. Mit Ablauf des letzten Termins sollen alle nicht gemeldete, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch in Termins den 1ten April a. c. nicht gekellet, und ihre Forderungen Ordnungsmäßig liquidiret, und vertheilt, nicht weiter gehört, sondern von dem Vermögen auf immerwährend abgewiesen, mit Befriedigung der sich meldehenden Creditoren, in so fernne die Erbschaftsmassa zureicht, nach Ordnung der rechtskräftigen Prioritätsurtheile verfahren werden, und in Ansehung aller mehr privilegirten Stärken und bessern Ansprüche der ausbleibenden Gläubiger, so wenig der Erbe, der die Zahlung leistet, als der Gläubiger, der sie empfanget, einiger Regress oder Bindicationsklage ausgefetzt seyn. Signatum Stolp, in Consequo Senatus, den 11ten Januarii, 1770.

8. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Von der Prediger-Witwen-Casse zu Regenwalde, werden den 14ten Martii c. a. 30 Rthlr. Capital abgezogen, welche mit Consens des Königl. Consistorii auf Hypothek wieder ausgethan werden sollen; Weshalb man sich bey dem Präposito Klamroth daselbst melden kann.

Es sind bey einer Dorfs-Kirche 400 Rthlr. Capital vorräthig; Wer deshalb des Königl. Consistorii: Consens beschaffen kan, hat sich bey dem Marien-Stiftskirchen-Administrator Löper zu melden.

9. A v e r t i e m e n t s.

Da das Feldcatastrum hiesiger Stadt hinwiederum in gehöriger Ordnung gebracht, und die Grundbücher darnach ergänzt werden sollen; so sind alle und jede, welche von denen auf hiesigem Stadtgrund belegenen Hufen, Stücken, Kämpen, Füllungen, Hopfenbrüchen, Kavelingen, Würdenäckern, Lüneken, Wiesen, Rabwiesen, Seewiesen, Rehmwiesen, Schnittbrüchern, Klußwiesen, Fohlenwiesen und Hopfenbruchwiesen, einzige, es sey eigentümlich oder Pfandweise, in Besitz haben, oder daran sonst berechtiget zu seyn vermeynen, edic aliter citiret worden, daß sie binnen 6 Wochen präclustischer Frist, vom 12ten Februarii a. f. angerechnet, und mit dem Monat Martii c. a. ablaufend, hieselbst zu Rathhause erscheinen, und ihr Besitzungsrecht vorprectificirter Aecker und Wiesen, mittelst Vorzeigung der darüber habenden Originalbriefe, angeben, oder gewärtigen sollen, daß diejenigen, welche sich binnen der gestrichen Frist den Originalbriefe, noch ihr vermeyntliches Recht an vorbenannten Grundstücken darlegen, damit zur Strafe ihres Angehorsams präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, die Grundstücke aber, woron nullus post-mortis sodann unberichtiget bleiben sollte, für erlediget geachtet, und damit als vacanten Gütern verfahren werden soll. Die deshalb expedirte Edictales sind hieselbst zu Rathhause und bey dem Königl. Amte hieselbst affigiret worden. Gegeben Cöslin, den 14ten Augusti, 1769. Bürgermeister und Rath.

In dem der Greifensbergischen Kirche zugehörigen Dorf Bazewitz, werden künftigen Marien zwey Bauerhöfe zu besetzen seyn. Der eine Heff giebt Dienstgeld, der andere dienet. Wer Lust hat einen von diesen Höfen anzunehmen, kan sich sofort bey dem Magistrat zu Greifensberg melden.

Es sollen in dem Rechtstage nach Reminiscere, als in Termins den 19ten Martii c. a. Morgens um 10 Uhr, im Lobshagen Stadt-Gericht, nachstehende Häuser gerichtlich vor, und abgelassen werden. Als: 1.) Des seligen Kaufmann Scheels Sohns Vormüdere, am Krautmarkt belegenes Haus, an die Witwe Eschewen. 2.) Des Gastwirth Buffons in der Bretten-Strasse belegenes Haus, an den Glaser Marggraf, und von diesem an den Gastwirth Teuwerk. 3.) Des verstorbenen Stadt-Räcker Dahls Erben in der Königs-Strassen belegenes Haus, an den Bäcker Meister Carl Malbrandt. 4.) Des Braunsweinbrenner Schildts Erben, in der Kuhstrassen belegenes Haus, an den Herrn Senatori Schilde. Wer also einige Contradictiones daran zu haben vermeynet, derselbe wird hiedurch edictaliter citiret, um seine Jura wahrzunehmen, im widrigen aber zu gewärtigen, daß mit denen Verlassungen verfahren, und Contradicentes nicht weiter gehört werden sollen. Signatum Stettin in Judicio den 25ten Januarii 1770.

In dem Rechtstage nach Fastnacht, als den 10ten Martii a. c. sollen nachstehende Häuser: 1.) Des Fuhrmanns Christian Wulfs Haus auf der großen Laskatie, an der Witwe Schnuckein. 2.) Des Garnweber Jacob Lindner sen. am Pladdrin belegenes Haus, an seinen Sohn Jacob Lindner jun. vor, und abgelassen werden. Wer also ein Jus contradicendi hat, muß alsdenn sich melden, und seine Gerechtfame wahrnehmen; widrigenfalls er damit nicht weiter gehört werden wird.

Des zu Stolpmünde, 2 Meilen von Stolpe belegenen Jacob Sabbachs Witwe, hat den 11ten Februarii 1694, an der dortigen Kirche eine Anleihe von 40 Rthlr. erhalten, und gedachter Kirche zur Sicherheit dieser Anleihe und der davon zu erlegenden Zinsen ein auf den Stolpschen Stadtfelde vor dem

dem Mühlenthor hinter den Lachs-Schleusen über den runden Barn, zwischen der Stolpschen Wfarr-Kirche, und des Häckers Velters Acker, gelegenes Wördeland untersehet. Als nun auf Re-anlassung eines Königl. Preussischen Pommerischen Consistorii, die Zaddachs'schen Erben citiret, und im Fall sie nicht erscheinen, gedachter Acker der Kirche abdiciret werden soll: so werden hierdurch und Kraft dieses des Jacobs Zaddachs Erben, wie auch alle und jede welche an diesem Acker mit Besitze eine Ansprache zu machen vernehmen, citiret, sich in Terminis den 14ten December a. p. und 1sten Martii a. c., besonders aber in ultimo den 7ten May a. c., des Vormittags um 11 Uhr zu Rathhause zu erscheinen, erstere sich als Erben des Jacob Zaddachs gehörig zu legitimiren, und diesen Acker, nach Berichtigung der darauf haftenden Schuld der 40 Rthlr. in Besitz zu nehmen, letztere aber ihre Forderungen und vermessentliche Rechte an- und auszuführen, im Ausbleibendenfall aber zu gewärtigen, daß sie fernerhin mit ihren etwanigen Gerechtigkeiten nicht gehöret, sondern damit gänzlich präcludiret, und wegen der gesuchten Abdication dieses Ackers an die Kirche rechtliche Veranlassung egehen solle.

Da für nöthig befunden worden, das hiesige Grund- und Hypotheken-Buch zu residiren, und zugleich ein neues Hypotheken-Buch mit berichteten Titulo possessionis sowohl von den Häusern in der Stadt und deren Vorstädten, samt der elben Pertinentien, auch von den Aekern, Gärten und Wiesen, so keine Haus-Pertinencien sind, zu errichten: So haben alle Besizer hiesiger Häuser und Grundstücke von und mit dem 2ten Januarii künftigen Jahres an, bis zum May 1770, des Montags, Mittwochs und Freitags Vormittags 9 Uhr sich auf dem Rathhause hieselbst zu melden, ihre Kaufbriefe oder sonstige Documenta über ihre Besitzungen bezubringen, um damit die Rechtsmäßigkeit ihres Besitzes zu berichtigen. Diejenigen aber, welche binnen der gesetzten Frist ihren Titulum possessionis etwa nicht berichtigen solten, haben sich in der Folge der Zeit alles präjudicirliche selbst bezumeessen. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche an denen unter hiesiger Stadt-Jurisdiction beliegenden Häusern und Grundstücken aus einer Schuldforderung, Erbschaft, Vormundschaft, und allen sonstigen Rechtsbefugnissen, einen rechtlichen Anspruch zu haben vernehmen, a dato binnen 6 Monaten, und spätestens mit dem Ende des Monats Junii 1770 peremptorie citiret, daß sie an vorbemerketen Tagen in Curia erscheinen, ihre etwanige Rechte und Anforderung, mittelst Vorzeigung der in Händen habenden original Documenten verweisen, und davon Cores ad acta geben; mit der Verwarnung, daß das Hypotheken-Buch nach Ablauf dieser Frist geschlossen geachtet, und niemand dagegen weiter gehöret, noch ihm eine Präferenze wieder die so darin eingetragene Hypotheken zugehanden werden soll. Docerum Anklam, den 14ten December 1769. Bürgermeister und Rath hieselbst.

Auf Ansuchen des Hofgerichts-Advocati Franz, als Curatoris des Claus Heinrich von Werersnows, Naxtomischen Nachlasses, sind die unbekanntes und sämtliche Erben der in Anno 1762 unverheiratet verstorbenen Anna Treuen, wegen einer Anforderung von 300 Rthlr. Capital, nebst Zinsen von Anno 1767, aus gedachtem Nachlaß, um sich als wahre und alleinige Erben zu legitimiren, eiga Terminum peremptorium den 23sten Februarii 1770, vor dem Königl. Hofgerichte zu erscheinen, edictaliter vergelabelt worden; sub comminatione, daß sie im Ausbleibungsfall von dem Woye snow-Naxtomischen Nachlasse gänzlich abgewiesen, präcludiret, und dieses Nomen Fisco zurkannt werden solle. Signatum Cöslin, den 8ten November, 1769. Königl. Preuss. Pommerisches Hofgericht.

Nachdem einige auswärtige Lotterien, mit welchen die Königlich Preussischen Instiuten dieser Art nicht das geringste Reciprocum haben, sich einfallen lassen, die Gemüthsstiften der Königl. hiesigen Zahlenlotterie zu mißbrauchen, und nach Anleitung selbiger an Unsere sämtliche Einnehmer innerhalb den Staaten Seiner Königl. Majestät, unter Vorspiegelung größerer Beneficien, und Rewards, als dergleichen Institute ertragen, Einladungs-circularia zu einer Collecte ergehen zu lassen: So finden Wir für nöthig, nicht allein das Publicum und sämtliche Einnehmer an das allerhöchste Edict vom 1sten September 1767, vermöge wessen bey Einhundert Reichsthaler fiscalischer Strafe untersaget worden, sich als Collecteur von fremden Lotterien abzugeben, hierdurch zu erinnern, sondern annoch für den Nutzen, der Uns eine Contravenienz von dieser Art anzeigen wird, ein Prämium von Dreyßig Reichsthaler, und Vergütung des gelöseten fremden Lotteriebillets, aus der Königl. Hauptlotteriecasse dekretiren, und soll sein Name verschwiegen bleiben. Berlin, den 12ten September, 1769.

Königlich Preussische Lotteriedirection.

Diejenige, welche nächstes Frühjahr, zu Anlegung neuer Saabreeten, Maulbeerfaamen, und zum Betrieb des Seidensbaues, Grains bedürfen, haben sich binnen 14 Tagen, und längstens bis gegen den 14ten Februarii a. c. bey der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer zu melden, und das Quartum, was sie von einem oder dem andern nöthig haben, anzuzeigen; welches hierdurch dem Publico bekannt gemacht wird. Signatum Cöslin, den 23ten Januarii, 1770.

Königlich Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

Num. VI. den 10. Februarius, 1770.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

10. A V E R T I S S E M E N T.

Publicandum wegen des Berg-Baues in Schlesien, besonders in Ober-Schlesien und der Graffschaft Glatz. De Dato Berlin, den 9ten December, 1769.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen 2c. Unser allergnädigster Herr, den Berg-Bau, in Dem souverainen Herzogthum Schlesien und der Graffschaft Glatz, welcher in vorigen Zeiten stark betrieben worden, wiederum in Aufnahme gebracht wissen wollen, und zu dem Ende bereits unter dem 5ten Junii 1769 eine neue Berg-Ordnung, auf den Zustand dieser Provinzien emaniren, sodann ein neues, mit einer Berg-Jurisdiction, über sämtliche Bergwerks-Angelegenheiten, auch in Absicht der Bergleute, versehenes, und mit geschickten und Erfahrung habenden Berg-Officianten besetztes, auch damit noch ferner zu versehenes Ober-Berg-Amt zu Reichenstein, ansetzen lassen, damit dasselbe, für die Sicherheit der Gewerkschaften, und daß deren Geld gut angewendet werde, Sorge trage, zu einem tüchtigen und nützlichen Berg-Bau gründliche Anweisung gebe, auf den bessern Betrieb des Hütten-Wesens Acht habe, und überhaupt zum Besten der Gewerkschaften, sich des vortheilhaftesten Haushalts, und der Berg-Ekonomie, angelegen seyn lasse; Endlich auch zum Besten der Bergleute, eine besondere Knappschafft, mit Anweisung der dazu erforderlichen Fonds, errichtet, und sie dabey mit verschiedenen Beneficien und Privilegien versehen worden.

So machen Höchstgedachte Seine Königliche Majestät, dieses alles dem Publico hiermit bekannt, und declariren zugleich allergnädigst, daß Sie diesen, dem Publico so nützlichen Berg-Bau in Dem besondern Protection nicht allein nehmen, und solchen, nach Umständen und Gelegenheit, mit anderweitigen Beneficien und Begnadigungen, allergnädigst versehen lassen wollen, sondern daß auch dabey sowohl einheimische als auswärtige Berg-Bau-Lustige, Theil nehmen können, und also diejenigen, die dabey interiren wollen, sich wegen der etwan erforderlichen Nachrichten, an vorgedachtes, zu Reichenstein nunmehr etablirtes, und unter der Direction des Bergwerks- und Hütten-Departements des General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii zu Berlin, stehendes Ober-Berg-Amt, adressiren können. Signatum Berlin, den 9ten December, 1769.

(L. S.)

Friederich.

von Hagen.

11. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß den 12ten Februarii a. c., der Witwe Frau Dahlen ihre alhier zurückgelassene Sachen, bestehend in Kupfer, Zinn, Messing, Zettel und allerhand Hausgeräthe, Stühle, Tische, Spinder, und wie es Namen haben mag, in des Uhemacher Dubenduffs Hause, in der Mühlenstraße, per modum auctionis gegen baare Bezahlung (ohne welche nichts verabfolgt wird) verkauft werden sollen. Des Morgens um 9 Uhr und des Nachmittags um 2 Uhr ist die Auktion. Auch kommt in der Auktion mit vor: ein Bratenmender, ein großer Waagebalken, ein große Waagerohr und andere Flinten, die Waageschaalen zu dem Balken und etwas Gewicht, ein Schreibstift mit 20 und ein anderes Spind mit 43 Schubladen.

Es ist ein Haus, in der Breitenstraße gelegen, so aus freyer Hand zu verkaufen, darinnen sind 2 Stuben, 2 Kammern, 1 Küche und 2 Keller; wer dem Belieben trägt, solches an sich zu kaufen, kann sich bey dem Verleger hiesiger Zeitung melden, und nähere Nachricht bekommen.

Den 1sten Februa ii a. c., des Nachmittags um 2 Uhr, soll eine Sammlung von verschiedenen guten Büchern, durch den Notarium Bourwig, in seinem Hause, gegen baare Bezahlung in Courant verauktionirt werden. Der Catalogus ist bey demselben gratis zu haben.

Auf Veranlassung Einer Königlichen Hochpreislichen Regierung, soll den 26ten Februarii a. c., des Nachmittags um 2 Uhr, eine von der von Königen verfertigte Cofferkanne, so von guter Façon ist, im gleichen einiges der Gläsern zugehöriges Silber, so bestehend in 1 Poragen, 6 Tische, und 10 Theelöffel, nebst einer Zuckerzange, durch den Notarium Bourwig, in seinem Hause, gegen baare Bezahlung in Courant verauktionirt werden.

Den

Den 22sten Februart a. c. des Nachmittags um 2 Uhr, soll eine Bücher Sammlung, welche aus theologischen, besonders juristischen, historischen, und darunter fürnemlich Pommern angehenden, be-
 stehen, durch den Nota zum Bourweg, in seinem Hause gegen baare Bezahlung in Courant verauktionirt
 werden. Der Catalogus wird gratis ausgegeben.

Bei dem Kaufmann Gloy in der Mühlenstraße, ist außer Wein, recht schönes Liefesund Glacé,
 feine und ordinäre Capern, Oliven, Cardellen, Provencer. D. h. in Elbsfer, Eidamme, Käse, und noch
 etliche Achet extra schöne Stoppel Butter, um billigen Preis zu haben.

Es ist der Kaufmann Selberg gemilliget, sein wohl apirtes Haus, oben der Schuhstraße, aus
 freyer Hand zu verkaufen, nebst noch sein fürhandenes Waarentlager, wie auch eine ganz neue Marktbude.
 Liebhabere wollen belieben sich bey demselben zu melden, und einen billigen Accord zu gewärtigen.

12. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Als in denen neulich zum Verkauf derer 581 Stück Eichen auf der Pückerlin, und Bruchhaußschen
 Hende, Stargardischen Stadteigenthums, angeetzten Terminen, sich keine annehmliche Käufer eingefun-
 den haben; so sind hierzu, da solche mehrentheils zu Kaufmannsgut und Schiffholz tauglich, und dem
 Schnast sehr nahe stehen, abermalige Licitationstermine auf den 21sten December a. c., imgleichen auf
 den 22sten Januarii und 22sten Februart a. f. anberaumat worden, in welchen sich diejenigen, so diese
 Eichen zu kaufen Belieben haben, an ermelbeten Tagen allhier zu Rathhause einfinden, ihr Geboth zu
 Protocoll geben, und gewärtigen können, daß nach erfolgter Approbation dem Meistbietenden die Ad-
 diction geschehen soll. Stargard, den 20sten November, 1769.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Es soll in Terminis den 5ten Januarii, den 2ten Martii und den 27sten April 1770, eins, dem
 Notario Behm zugehörige, und auf hiesigem Stadtdacker im Neuenfelde belegene ganze Hufe Landes,
 welche von geschwornen Ackerleuten zu 713 Nthl. 8 Gr. taxiret worden, gerichtlich öffentlich an denen
 Meistbietenden verkauft werden. Liebhabere können sich also sodann in diäis Terminis Morgens um
 9 Uhr auf hiesigem Gerichte einfinden, und hat der Meistbietende in ultimo Termino des Zuschlages zu
 gewärtigen. Decretum Anklam, den 3ten November, 1769.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Zu Rügenwalde in Hinterpommern soll des Brauers Daniel Gerth Wehnhaus, in der Eßstraße,
 an Werth 120 Nthl. 21 Gr., Schulden halber den 11ten May a. c. auf dortigem Rathhause öffentlich
 an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden.

In dem Welichen Guthe Carzin, Stolpschen Kreises, sollen in Termino den 12ten Februart a. c.,
 verschiedene Sachen, als: Kleider, Leinen, Betten, Zinn, Kupfer, Messing, Wagen, Acker- und Haus-
 geräthe, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Kaufsüßige, und welche hiervon allenfalls
 bey dem Stadtgerichte advocat Leopold zu Stolp nähere Nachricht einziehen können, haben sich daher
 gedachten Tages in Carzin einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden alles für baare Be-
 zahlung zugeschlagen werden soll.

Es soll des verstorbenen Apothekers Ristchen Haus und Stallungen zu Labes, welches durch eine
 gerichtliche Taxe auf 258 Nthl. gewürdiget, zum Besten der Thymischen Creditoren, in Terminis den
 10ten Martii, 5ten May und 20sten Junii a. c. an den Meistbietenden verparft werden. Liebhabere
 können sich an gedachten Tagen, und besonders in ultimo Termino, in der zur Insiruirung des Thoms-
 schen Concurfus von der Hoch-eislichen Pommerschen Regierung ernannten Commissarii Bürgermeister
 Rarßen zu Schiewelbein Behausung einfinden, ihr Geboth thun, und der Meistbietende in dem letzten
 Termino gewärtigen, daß ihm solches gerichtlich adjudiciret werden werde.

Des Herrn Landbaumeister Knüppels hieselbst in der Kuhstraße, neben dem Tuchmacher Krause,
 und an der Eck- belegenes Wohnhaus, welches ganz massiv erbauet, und worinn viele Belegenheit und
 Wohnzimmer, auch gute gewölbte Keller befindlich, soll ad instantiam Creditorum den 28ten Martii,
 20sten May und 28sten Junii a. c. anderweitig öffentlich zum Verkauf ausgedoten, und dem Meistbietenden
 den mit Approbation der Königlichen Pommerschen Hochprelatischen Regle und addiciret werde. Die
 Taxe des Hauses beträgt deducis deducendis 1099 Nthl. 20 Gr., wie solches die zu Stettin, Treptow
 an der R. g. und allhier affigirte Proclamata mit mehrer nachweisen. Signatum Stargard, in Ju-
 dieio, den 20sten Januarii, 1770.

Director und Assessor des Stadtgerichts.

Zum Verkauf des, denen Erben des Schlächters Erast Christoph Gblers zugehörigen, und in der
 Radestraße, zwischen dem Löper- und Wittchenschen Haus, belegenen Wohnhauses, sind Termini licita-
 tionis auf den 27ste Martii, 20sten May und 28sten Junii a. c. vor dem hiesigen Stadtgerichte ange-
 setzt, und soll solches dem Meistbietenden addiciret werden. Die Taxe des Hauses beträgt deducis
 deducen-

deducendis 749 Rthr. 3 Gr., und sind die Proclamatä zu Poth, Trepton und ahler affigirt.
 Signatum Stargard, in Judicio, den 29ten Januarii, 1770.

Director und Assessor des Stadtgerichts.

Der Müller Amandus Kühl zu Nebelin, will seine Wassermühle daselbst, aus freyer Hand, jedoch gerichtlich verkaufen. Liebhaber können sich dieser wegen den 26ten Februarii a. c. auf dem Adelichen Herrnhofe la Steinhöfel, nahe bey Freyenaide in Pommern, melden, und daselbst Handlung pflegen.

In Plathe ist zur Licitation seligen Eigenthümer Brandtens unmündigen Kindern zugehörigen Hauses, (dessen gerichtliche Taxe 233 Rthl. 20 Gr. beträgt,) ein anderweitiger Terminus auf den 5ten Martii a. c. anberahmet; wer solches zu ersehen gemeynet, kann sich alsdenn des Morgens von 10 bis 12 Uhr vor dem Bürgermeister Wanselow daselbst stellen, und gegen das mehreste Geboth den Zuschlag gewärtigen.

Seligen Kauf- und Handelsmann Herrn Christian Büglaffen Frau Witwe, ist willens, ihre sämtliche Immobilien zu Plathe, bestehend in einem zur Wirthschaft aptirten Wohnhause, 3 Scheunen, nebst sämtlicher Landung, Wiesen und Garten, aus freyer Hand zu verkaufen. Kaufslustige haben sich bey derselben in dem gedachten Wohnhause, im goldenen Hirsch genaht, den 27ten Februarii a. c. zu melden, und mit ihr Handlung zu pflegen, da dann ein billiger Contract geschlossen werden soll, woben sie dem Käufer alle Exaction zu lassen verspricht.

Wer 150 Stück Hammel in der Wolle kaufen will, hat das Aussuchen in 2 Schäfereyen, und kann sich bey dem Landrath von Blankenburg, Schivelbeinschen Kreises, in Schlenzig melden, auch guten Handel gewärtigen.

Zu Ufermünde sollen der Witwe des Schiffers Johann Wegners sämtliche Grundstücke, bestehend in einem Hause, Land, Wiesen, auch Garten, zur Auseinandersetzung derer Erben, in Terminis den 20sten Februarii, 13ten Martii und 4ten April a. c. gerichtlich verkauft werden; wie solches die daselbst, zu Pasewalk und zu Neuvorp affigirte Subhastationspatente des mehrern besagen.

Auf dem Königlichem Amte Rügenwalde, soll in Termino den 20sten Februarii a. c. Vormittags um 9 Uhr, das Schiffswrack und die Tackelagie, von dem bey der Rügenwaldermünde gestrandeten Schiffe, die geduldige Regina genannt, so lassen groß, an den Meistbietenden verkauft werden. Liebhaber können sich also den 20sten Februarii a. c. hieselbst auf der Königlichem Gerichtsstube einfinden, und die Tackelagie sowohl, als das bey der Rügenwaldermünde am Strande befindliche Schiffswrack, vorher in Augenschein nehmen, und von der Tackelagie sich das Inventarium vorzeigen lassen, und gewärtigen, daß derters, das Schiffswrack und die Tackelagie, dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung soll zugeschlagen werden. Schloß Rügenwalde, den 22sten Januarii, 1770.

Königliches Amtsgericht ahlier.

Ad Mandatum des Königlichem Hochpreislichen Pommerschen Kriegs- und Domainen-Cammer-Deputations-Collegii, d. d. Cölln den 9ten Januarii a. c., soll der Schulzenhof zu Hohenslein, anderweitig zur Licitation gebracht werden. Es sind also dazu folgende Licitationstermine, als auf den 2ten Februart, auf den 10ten ejusdem und auf den 2ten Martii a. c. angesetzt worden, und werden alle diejenigen eingeladen, welche Lust haben, diesen Schulzenhof auf Erbsins zu ersehen, sich in gedachten Terminen, höchstens aber in ultimo Termino den 2ten Martii a. c. Vormittags um 11 Uhr zu Rathhause hieselbst zu melden, ihren Both ad protocollum zu geben, und plus Licitans der Addition zu gewärtigen, wann vorher die Königlichem Approbation darüber eingeholet. Die Conditiones, auf was Art dieser Hof verkauft werden soll, sind bey dem Cämmerer Dames zu erfahren. Signatum Stolp, den 23sten Januarii, 1770.

Bürgermeistere und Rath der Stadt Stolp.

In Plathe sind zu Licitation des dem Stellmacher Richefen ehemals zugehörten, und an den Müller Grafen verkauften Hauses, am Stargardschen Thore, Termini auf den 19ten Februart, 12ten Martii und 2ten April a. c. anberahmet. Kaufbekühige können sich alsdenn Morgens um 10 bis 12 Uhr hieselbst zu Rathhause angeben, ihr Geboth ad protocollum abgeben, und in ultimo Termino versichert seyn, daß dem Meistbietenden der Zuschlag gewiß geschehen wird. Plathe, den 29ten Januarii, 1770.

Bürgermeister und Rath.

Es soll das hieselbst am Johannisberge, zwischen dem St. Johannisfischen Küsterhause belegene, und von dem Stadtmaurermeister Lohrn, und dessen verstorbenen Schwestern, des Tuchscheerer Hoffmanns Witwe Erben, dem Tuchscheerer Bergemans verkaufte, aber von demselben nicht bezahlte Haus, welches auf 146 Rthl. 11 Gr. gewürdigt worden, in Terminis den 23sten Februart, 24ten April und 26sten Junii a. c. dem Meistbietenden gerichtlich verkauft werden; und hat plus Licitans in ultimo Termino die Addition zu gewärtigen. Signatum Stargard, in Judicio, den 27ten November, 1769.

Director und Assessor des Stadtgerichts.

Auf

Auf Ansuchen des Contradictoris von Manteuffel-Mänchow: Erolowschen Concurfus, Advocati Habn, wider den Kaufmann Hemelke, soll einiges Silber und eine goldene Repetieruhr, welches nach der gerichtlichen Taxe auf 355 Rthlr. 1 Gr. 8 und einen halben Pf. gewürdigt worden, in Terminis den 20sten Augusti und den 29sten November a. c., desgleichen den 26sten Februarii a. f. öffentlich gegen baare Bezahlung an den Meißbietenden verkauft werden. Es wird demnach solches allen und jeden Kaufstüfigen hiermit bekannt gemacht, um in Terminis praefixis vor dem Königlich Hofgerichte hieselbst zu erscheinen, ihr Geboth ad protocollum zu thun, und hat der Meißbietende zu gewärtigen, daß gegen baare Erlösung des Geboths ihm in ultimo Termino das Silber zugeschlagen, und sofort verabsolget werden soll. Signatum Cöslin, den 24sten Mar, 1769. Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Bei dem Magistrat zu Landsberg an der Warthe, wird das auf dem Clademischen Revier, und denen Ablagen zu Lohrendorf und Beshow sitzende, der Wirtz Kuckertchen zu Stettin zugehörige Holz, als: 279 Stück Balken, 76 Sparren, 95 Planckstücken, 13 Segeblöcke, 5 feibene Zopfsstücke, 36 eichene Zopfsstücke, imgleichen 200 Stück mittel und 600 Stück klein Bauholz, auf den Stamm, mit der Taxe à 1070 Rthlr. 18 Gr. zum sellen Verkauf an den Meißbietenden ausgeteilt, und sind zu desselben Verkauf Terminis licitationis auf den 10ten Januarii, 7ten Februarii und 10ten Martii a. f. präfixiret; in welchen sich Kaufstüfige, besonders in Termino ultimo, hieselbst in Curia einzufinden, ihr Geboth ad protocollum geben, und gewärtigen können, daß dem Meißbietenden das Holz bis auf Approbation Einer Hochpreislichen Königlich Preussischen Pommerschen Regierung adjudiciret werden wird. Landsberg an der Warthe, den 22sten December, 1769. Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath hieselbst.

Als die verwitwete Frau Bürgermeisterin Matthaßen in Damm willens ist, ihr an der Stettinischen Langengasse in der besten Gegend gelegenes Wohnhaus, mit Stallungen und geräumigen Hofraum, imgleichen Hintergebäude und Garten, mit denen dazu gehörigen Wiesen, aus freyer Hand zu verkaufen; so haben Käufer sich bey ihr in Damm, oder bey dem Senator Matthias in Stettin, zu melden, und Handlung zu pflegen. Stettin, den 21sten Januarii, 1770.

Auf Ansuchen des Hofgerichtsadvocati Beckfus, qua Contradictoris von Parleben-Mechentinschen Concurfus, soll das im Fürstenthum Cammin belegene Antheil Guths Mechenin, welches nach der gerichtlichen Taxe auf 5553 Rthlr. 20 Gr. 3 ein drittel Pf. in Silbereourant gewürdigt worden, in Termino den 7ten May a. c. abermalen, jedoch mit Beziehung auf die von Contradictore wider die Taxe angefertigten Monita, welche denen Licitanten in Termino subhastationis vorgelegt werden sollen, öffentlich subhastiret werden. Es haben demnach Kaufstüfige sich zu melden, ihr Geboth ad protocollum zu thun, und hat der Meißbietende zu gewärtigen, daß gedachtes Antheil Guths Mechenin, wenn anders Creditores das geschene Geboth acceptabile finden, ihm sofort adjudiciret, und nachmals niemand weiter gehört werden soll. Signatum Cöslin, den 22sten Januarii, 1770.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Es will der Schiffer George Conradt zu Uckermünde, sein Galliaschiff, genannt Christina Maria, von 30 Ellen holländische Raaf im Kiel, aus freyer Hand verkaufen. Liebhabere können sich bey ihm zu Uckermünde melden, und Handlung pflegen.

In Schlame ist der Schuster Gerker willens, sein Haus in der Cöslinischen Straße, nebst dem Hausgarten, an den Meißbietenden zu verkaufen; wer diese Stücke zu kaufen willens, derselbe kann sich in Termino den 2ten Martii a. c. zu Rathhause daseibst melden, und darauf gehörig licitiren.

13. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

Es ist in der verwitweten Criminalrätthin Weinholdts ihren Hause, am Heumarkt, die Oberetage zu vermietthen, welche sogleich bezogen werden kann; auch kann auf Ostern a. c. noch eine Stube, Alkoven, Küche und Kammer dazu abgetreten werden.

Es soll die dem St. Johannisloster hieselbst gehörige bey Podesuch neben der Ziegeler belegene, sogenannte neue Wiese, von Ostern dieses Jahres an, auf 6 Jahre vermiethet werden; worin Terminus auf den 14ten Februarii a. c. Vormittags um 11 Uhr in des St. Johannislosters-Kassenkammer anberühmet wird.

Eine ganze Hauswiese, von 30 Pommerschen Ruthen breit, und 30 Ruthen tief, im Duntsch, hinter dem Ochsengraben, am fetten Ort, soll von Ostern a. c. an, auf gewisse Jahre vermiethet werden; wer Lust hat, selbige zu miethen, kann bey dem Verleger der hiesigen Zeitung nähere Nachricht erhalten.

14. Sachen

14. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Auf Ansuchen des Contradictoris des von Münchorn-Manteuffelschen Concurfus, soll das Guth Croßen, im Schlawfschen Kreise belegen, welches ehemals 800 Rthlr. auch 900 Rthlr. Arrende getragen, in Termino den 12'ten Martii a. c. anderweitig auf 1 Jahr verpachtet werden. Signatum Cöslin, den 19ten Januarii, 1770.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Die Fischerey auf dem Brunnischen See, der Blumbeck genant, woben etwas Acker und Wiesen, soll von Trinita is a. c. an, anderweitig plus licentia ausgehen werden. Terminus ist auf den 15ten Martii a. c. zu Brunn auf dem Adlichen Hofe dazu angesetzt.

Die vermittelte Frau von Brochhusen, hat bishero ihres minoramen Sches Antheil in Niebitz bey Camm administret, will sich aber von da weg begeben, und sicheh also dieses Guth auf künftiges Frühjahr zur Verpachtung zurüchlässig offen; es werden daher Termini licitationis auf den 3ten, fürnehmlich aber auf den 14ten Februario a. c., als Mittwoch, zu Niebitz angesetzt.

In dem Dorfe Nüggenhagen, 2 Weilen von Stargard, soll ein Verwalterguth, von Marien a. c. an, auf 6 Jahre verpachtet werden. Liebhabere können sich deshalb in Stargard bey der Frau Oberstwachmeisterin von Leitz, und dem Herrn Kreiselnnehmer Waldemann, wie auch in Parisin bey dem Herrn Pastor Wickmeister, melden, und den Arrendenschlag nachsehen.

Der Zollzug, zwischen Stettin und Danim ist pachtilos, woselbst ohre andere Nahrung für 10 Kühe Weide und Heuschlag befündlich; auch ist eine Kuhpächtereey von 40 bis 50 Kühe auf dem Werck Bockwald zu verpachten. Pachtlustige belieben sich bey dem Senator Matthias in Stettin zu melden. Stettin, den 21sten Januarii, 1770.

Die Empreise Ferdinandstein, ist zwischen dato und Marien an einen tüchtigen Wirth zu verpachten, welcher sich bey dem Herrn Commerzienrath Schulz in Stettin melden und contrahiren kann.

Das mittlere und kleine Guth in Parisin. (von Stargard 1, und von Stettin 6 Meilen belegen,) woben 12 Winpei Roggenausart, hinlänglicher Heuschlag, wie auch 7 volle und 4 halbe Bauern, mit Gespann und Handdieffen, befündlich, soll die Marien a. c. zusammen verpachtet werden. Wer nun solche in Arrende zu nehmen willens, hat sich deshalb bey den Herrn Krieges- und Domainenrath von Puttkammer in Parisin zu melden, und die nähern Umstände zu erfahren.

15. Sachen so innerhalb Stettin gestohlen worden.

Es ist den 29sten Januarii a. c., Abends um 6 Uhr, ein grosser Perl mit einer schwarzen Pudelmähe, aus des Regierungssecretarii Labes Hause alhier entspungen, und hat so vel man bemerket, eine Caffeemühle, und einen Mörsel, welcher daran kenntbar, daß oben ein Stück ausgebrochen ist, entwandt; solten diese Stücke zum Verkauf gebracht werden, wird gebethen, den Verkäufer gegen eine Bergeltung anzuhalten.

16. Citaciones Creditorum innerhalb Stettin.

Nachdem in des bliesigen Kaufmann Johann Gotthilf Schulzens Vermögen, Concurfus erzeget, und Termini liquidationis & justificationis auf 12 Wochen, als: 4 für den 1ten, 4 für den 2ten und 4 für den 3ten, präfigiret worden; so haben alle etwaige Creditores innerhalb den ihnen gesetzten Fristen, und längstens den 28sten April a. c. ihre Gerechtsame mit dem konstituirten Contradictore, Advocato Meyer, rechtlicher Art nach anz. und auszuführen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie ihrer Anforderungen halber gänzlich präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufzuleget werden wird. Signatum Stettin, in Judicio, den 4ten Januarii, 1770.

Director und Assessores derer Stadtgerichte.

17. Citaciones Creditorum ausserhalb Stettin.

Es soll des Bauern Christian Peters, zu Ladentin, im Randowischen Kreise, Bauerhof, mit bestellter Saat, wie auch Vieh und Ackergeräth, am 1ten May a. c. öffentlich zu Ladentin an den Meißbleten, den verkauft werden; wie denn auch dessen Creditores citiret werden, sich an diesem Tage daselbst einzufinden, und ihre Forderungen anzeigen, und zu beweisen, mit der Verwarnung, daß sie sonst nicht weiter gehöret werden sollen. Die Taxe der Gebäude beträgt 94 Rthlr.

Nachdem in ultimo Termino zur Verkaufung des verstorbenen Ackermanns Christoph Schulz nachgelassenen Grundstücke, sich zu dem Wohnhause in der Holken-Strasse sub No. 71. wie auch der Scheune vor dem Neuen-Thore, neben des Schmidt Krasemanns Scheune belegen, sich keine annehmlige Licitanten einges

eingefunden; so sind zu Verkaufung vorheriger Grundstücke anderweitige Licitations-Termini auf den 26ten Januarii, 12ten Februarii, und 2ten Martii c. präfixiret, in welchen Kaufsüßige sich Wernittages zu Rathhause einzufinden, und des Zuschlages auf den höchsten Both gewärtigen können; alle etwanige Creditores aber haben ihre Befugnisse hieselbst in ultimo Termino a. c. und auszuführen, sub poena p. exclus. Termin, den 6ten Januarii, 1770. Bürgermeister und Rath hieselbst.

Zu Rügenwalde in Hinterpommern ist über des dortigen Bravers Johann George Grubers Vermögen, Concurfus Creditorum erhoben, dessen Gläubiger sind deshalb auf den 23ten Februarii a. c. ettelatiter sub poena praclusiois zur Liquidation vorgeladen, und ein offener Arrest über alle dessen Forderungen erkannt worden.

Auf Ansuchen des Hofgerichtsadvocati Hartwig, qua Contradictoris Barthold Lerem, von Wihlaffschen Concurfus, sind alle und jede Creditores, welche an dessen Vermögen, und denen Güthern Carzin und Schwuchow, Stolpschen Kreises, einige Forderungen zu haben vermeynen, erga Terminum peremptorium den 11ten April 1770, von dem Königl. Hofgerichte hieselbst bey Vermeydung der Präclusion vorgeladen worden. Signatum Cöseln, den 29sten December, 1769.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Creditores, oder wer sonst eine rechtliche Ansprache an der hieselbst verköbener Catharina Elisabeth Strengerin, des Haakengildeverwandten Meinhoffs Witwe Hause, oder übrigen Nachlaß, zu haben vermeynet, müssen ihre Gerechtsame vor dem hiesigen Stadtgerichte den 23ten Februarii a. c. an, und ausführen, nachhero wird keiner weiter gehört werden. Signatum Stargard, in Judicio, den 21sten December, 1769. Director und Assessor des Stadtgerichts.

Ad instantiam Creditorum des Schneiders Meißer Rosenow, wird dessen in Zachan belegenes Wohnhaus, Garten und Hinterhof, mit der gerichtlichen Taxe von 120 Rthlr., zum öffentlichen Verkauf gestellet, und können sich Kaufsüßige in Terminis den 20ten Februarii, 6ten und 20ten Martii a. c. auf hiesigem Königl. Amte einzufinden, darauf bieten, und hat der Meißbietende im letzten Termino der Adjudication zu gewärtigen. Zugleich werden sämtliche Creditores des 22. Rosenow hiermit citiret, ihre Forderungen an de. s. l. b. den 20ten Martii a. c. sub poena praclus. gehörig zu justificiren. Zachan, den 2ten Februarii, 1770.

In den französischen Gerichten zu Mönsew, werden Creditores, welche an des entwichenen Kaufmanns Pierre Chailod hinterlassenen Vermögen und Waarenlager, ex quocunque titulo einigen Anspruch zu formuliren haben, werden auf den 3ten Martii, 7ten April und 5ten May a. c. ad liquidandum & justificandum sub poena praclus. & perpetui silentii hiermit citiret.

18. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

In Schlawa sind bey dortiger Depositenkasse, für die verkauften von Lisschen Effecten, 123 Rthlr. 2 Gr. 10 Pf. deponiret worden; wäre jemand dergleichen Capital benöthiget, und kann darauf gehörige Sicherheit stellen, derselbe kann sich bey dem Magistrat des Ortes melden, und dieses Geld, gegen hiesige Obligation und Stipulation 5 pro Cent Zinsen, zur Anleihe erhalten.

137 Rthlr. 12 Gr. parat liegende Legaten-Gelder, sollen cum Consensu Regii Consistorii auf sichere Hypothek zinsbar bestättiget werden, wovon bey der Regierungs-Secretario Lüpcken in Stettin nähere Nachricht zu erhalten.

19. Avertissements.

Als anstatt der zu Streißig im Amte Neu-Stettin abgebrannten Wasser-Mühle, wieder eine Windmühle bey besagten Dorfe Streißig aufgebauet, und demjenigen, der diesen Windmühlen-Bau auf seine Kosten zu übernehmen willens, freyes Bauholz und sonst billige Conditiones accordiret werden sollen; so wird solches dem Publico hierdurch bekannt gemacht, und kann derjenige, welcher diese Windmühle auf seine Kosten gegen freyes Bauholz, und sonstige billige Conditiones zu übernehmen willens ist, sich in Termino den 26ten Februarii a. c. entweder hier auf der Königl. Krieges- und Domainen-Commer, oder bey dem Königl. Deputations-Collegio, melden, seine Erklärung ad protocollum geben, und hiernächst gewärtigen kann, daß mit ihm bis auf höhere Approbation der Entreprise-Contract geschlossen, und ihm die Mühle erb. und eigeathümlich überlassen werden solle. Signatum Stettin, den 23ten Januarii, 1770. Königlich Preussische Krieges- und Domainen-Commer.

Es hat die Amtmanninn Wendland, geborne von Podewils, das im Greifenbergischen Kreise belegene Guth Rackst, an den Administrator Löper für 5500 Rthlr. verkauft, und sind alle diejenigen, welche daran ex iure sanguinis, agnatis, feudis, promissis, creditis, hypothecc, oder sonst, es sey auch
welchem

welchem Grunde es wolle, Anforderungen haben möchten, und deren Gerechtfame bey denen Lebensacten und sonst nicht koniren, auf den 5ten May 1770 vorgeladen, mit der Verwarung, Was die Ausbleibenden von solcher Gotthe gänzlich abgewiesen, und mit ihrer ewanigen Ansprache präjudiciret, mithin mit ewigem Stillschweigen belegt werden sollen: Wornach sich dieselben zu achten. Signatum Stettin, den 20sten December, 1769.
Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Offener Arrest: Nachdem bey den französischen Gerichten zu Prenslow, über des entwichenen Kaufmanns Pierre Chiffard Vermögen, am 1sten Februarii a. e. Concurfus eröffnet, und Creditores auf den 3ten Martii, 7ten April und 5ten May a. e. citiret; als wird ein jeder bey namhafter Strafe verwarnet, alles was dem ic. Pierre Chiffard zugehöret, und er in seinen Händen als empfangen und nicht bezahlte Waaren in seiner Gerahrsam oder Verwaltung hat, oder sonst von dem Debitore zugekommen, ohne Achtet einiger Compensation, bey Verlust seines Pfandrechts, Innehalb 4 Wochen bey gedachten französischen Gerichten, mit Vorbehalt seines Rechts, anzugeben, und davon niemanden, als wie es von Uns verer net wird, etwas verahfolgen zu lassen. Der ausge reitene Debitore ater wird hie: mit edictaliter citiret, in obgedachten Terminen, bey Vermeydung der e. ictm. ligen Verfügung, in die französische Gerichte zu Prenslow sich zu stützen, um mit seinen Creditoribus sich zu berechnen.

Wir Friederich, König in Preussen ic. ic. ic., fügen nachbenannten Rantonisten Des von Roserschen Regiments, als: 1.) Johann Jacob Limm, 2.) Johann Niclaus Schmidt, 3.) Johann Heinrich Drevelow, 4.) Carl Ludwig Drevelow, 5.) Johann Gottlieb Schueta, 6.) Johann Heinrich Wölke, 7.) David Zacharias Wölke, 8.) Christian Wölke, 9.) Gottfried Wier, 10.) Johann Joachim Keil, 11.) Jürgen Conrad Künkel, 12.) Johann Friederich Preuß, 13.) Christian Kessler, 14.) Caspar Ludwig Schilling, 15.) Michael Gottfried Felle, 16.) Johann Erdmann Wiehle, 17.) Benedictus Michaelis Rates, 18.) Johann Christian Lisow, 19.) Johann Christian Pfeil, 20.) Johann David Keuel, 21.) Jacob Bertner, 22.) August Friederich Peetsch, 23.) Johann Friederich Hartwig, 24.) Johann Jacob Braun, 25.) Christoph Ludwig Greber, 26.) Martin Rabbe, 27.) Jacob Friederich Wöltcher, 28.) Friederich Glett, 29.) Johann Jacob Pampfin, 30.) Christoph Deckerreich, 31.) Johann Jacob Wier, 32.) Gottfried Wier, 33.) Jacob Niclaus Schmidt, 34.) Bogislaw Friederich Gehrt, 35.) Benedictus Rates, 36.) Johann Heinrich Wöltsch, 37.) Daniel Zacharias Wöltsch, hiermit zu wissen, daß, da ihr ohne Verwissen obgedachten Regiments, worunter ihr enolliret, ausgetreten, Wir eure Verladung angeordnet: Citiren euch demnach hiermit, a dato innershalb Vier Monaten, als den 6ten May 1770, euch wieder in unsere Lande zu begeben, und bey dem Regiment, worunter ihr enrölliret, zu melden, um zu sehen, ob ihr zu Kriege dienen nützlich; ater zu gewärtigen, daß wer gegenwärtiges, oder künftig noch zu erwerben; und zu erwartendes Vermögen confisiciret, und unserer Invalidentasse zuerkannt werden soll. Und damit dieses zu eurer Wissenschaft komme, und niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge: So haben Wir gegenwärtiges Edictale allhier, zu Stolp und Usedom affigiren lassen. Signatum Stettin, den 15ten November, 1769.
Königlich Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Da des seligen Kücker Brehmeken nachgelassene Witwe, in Stettin vor einiger Zeit mit Tode abgegangen, und ein Testament hinterlassen, solches ater in Termino den 27sten Februarii a. e. Nachmittags um 3 Uhr in des Herrn Consiistorialrath Vielcken Behausung publicet er werden soll; so wird bey dem oben einanigen Erben, oder wer sonst ein Interesse zu haben vermeinet, solches hiermit bekannt gemacht, um bemeldten Tages und Stunde sich zur Publication des Testaments einzufinden.

Da der Commis Diskel, während des Processus in Sachen der Sophia Sartoriusin wieder ihn, wegen angeblicher Schwängerung und Abfindung, sich aus hiesiger Provinz entsetnet, und in Abicht seiner jetzigen Aufenthalts unbekannt geworden; So ist wegen des von der Klägerin ihm defertirten Eodes, über die von ihm geschene Schwängerung, Terminus auf den 12ten Martii 1770 angefezt worden, und Edictal-Citation an ihn ergangen, mit der Verwarnung, daß bey dessen Auffentleiben, und wenn er den Eyd binnen der gef. hren Zeit weder annimmet noch zurück schiebet, die Sache dergestalt beurteilt werden soll, als wenn derselbe den abzuleistenden Eyd, weder leisten könne noch wolle, und erz u dessen Ableistung nicht ferner verstatet, vielmehr dasjenige was dadurch erwiesen werden sollen, für richtig und zugefanden geachtet werden solle; Welches demselben hiedurch zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht wird. Signatum Stettin den 15ten November, 1769.

Königl. Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Es ist Carl Peter von Weiß, der ehemals in Kaiserlich-Oesterreichischen Militär-Diensten gestanden, auf Anhalten seines Vaters, des Commissions-Rath Johann Ludwig von Pfeiff, bey seiner ater zeh. Jahr gedauerten Abmehheit per Edictales vorgeladen, und zwar auf den 15ten Januarii 1770 zum ersten, den 16ten Februarii a. e. zum andern, und den 14ten Martii a. e. zum dritten, und letztenmahl, sich, oder auch dessen Leibes-Erben alsdenn zu stellen, und an denen allhier in erhebenden Leib-Renten
ih

in Interesse wahrzunehmen, oder zu erwarten, daß er in Ansehung dieser Ansprüche vor todt erklärt, und die Selber seinem Bruder verabsolgt werden sollen. Signatum Stettin, den 28ten November, 1769. Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Es ist in Anno 1764 in dem St. Johannis-Kloster zu Alten-Stettin, die Witwe Ruthenbergen, geborne Anna Neuhausen, ohne Testament verstorben, und wegen deren wenigen Nachlass, so sie vom Kloster ausgekauft, unter ihren Erben Streit entstanden; da nun einthe derselben sich gar nicht gemeldet, die Bekannten aber um öffentliche Citatten angehalten: So wird seitige hiedurch ertheilet, und haben sich vorgedachter Witwe Ruthenbergen Erben ab intestato in Terminis den 24ten Februaril, den 28ten Martii und vornemlich den 28ten April a. c. Vormittags um 11 Uhr in des St. Johannis-Klosters-Kassentammer zu melden, sich zu der Erbschaft zu legitimiren, oder zu gewärtigen, daß sie dardurch davon ausgeschlossen, und ihnen ein ewiges Schlüsselgelde auferlegt werden wird.

In Termino den 27ten Februaril a. c. soll das von des Ackermann Timmen Ehefrau, Anna Dorothea Fischer, errichtete Testament, vor dem hiesigen Stadtgerichte publiciret werden; welches sub prejudicio bekannt gemacht wird. Signatum Stargard in Judicio, den 26ten Januarii, 1770. Director und Assessor des Stadtgerichts.

Da die verwitwete Leutenantinn von Schmiedeberg, geborne von Borschädt, auf Stoikow, wegen des von ihr gesuchten dreijährigen Tabaks, ihre Creditores auf den 20ten Martii a. c. vor das Neumärkische Landvoigtey-Gerichte nach Schwelbin zu ihrer Erklärung vorladen lassen; so wird solches hiemit mahniglich kund gethan.

Wer an des hiesigen Schuster August Conrad Meyers, in der Begumenstrasse, neben dem Höckersdorffschen und Schwätschen Hause belegenen Hause, eine Ansprache hat, muß sich in Termino den 23ten Februaril coram Judicio sub poena praclusi melden; wobeiri ebenfalls über das Haus, dem Schuster Jacob David Meyer auf Öhern c. die Vor- und Ablaffung ertheilet werden soll. Stargard in Judicio, den 30ten Januarii, 1770. Director und Assessor des Stadtgerichts.

Zu Treptow an der Tollensee verkauft der unter dem Hochlöblichen Herzoglichen von Bebernschen Regiment stehende Compagniefeldscheer Joachim Boy, einen Morgen seines eigenthümlichen, auf dasigen Stadifelde belegenen Ackers, auf dem sogenannten Siegenkamp, zwischen dem Herru Bürgermeister Müller, und des Viertelscherrn Neuter, an den R'emer Meister Jenken, für und um 30 Rthlr. in Golde. Diejenige, so gegen diesen Verkauf ex quocunque capite etwas einzuwenden haben, müssen sich beyzeiten melden, oder gewärtigen, daß in den Verkauf consentirt werde.

Als der Krüger Martin Klaje zu Zanow gesonnen ist, seinen Krug mit Vorbehaltung des Nebenzimmers, und der zum Krug belegenen Ländereyen, zu Befriedigung seiner Etich-Tochter plus licentia zu verkaufen, und Termin dazu auf den 5ten und 26ten Januarii, wie auch 16ten Februaril a. c. anberaumet sind; So können sich Kaufkustige an gedachten Tagen Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause einfinden, ihr Geboth ad protocolum geben, und hat plus licentia den Zuschlag zu gewärtigen. Und ob zwar dieses Gebäude von allen sonstigen Schulden frey; so haben sich doch diejenlgen höchstens in ultimo Termino zu melden, so daran eine Ansprache zu haben vermerken, oder nach Verfluß dieser Zeit kein weiteres Gehör zu erwarten.

Wenn, in dem bey meinem Grenadier-Bataillon, unterm 27ten Jullil a. p. ausgesprochenen, und allerhöchst confirmirten Kruges-gerichtlichen Sentenz, das Vermögen des desertirten Unter-Officier Michael Lobrens, zwar zur Königl. Invaliden-Casse, jedoch salvo jure der dessen Frauen, Dorothea Lehrkin, geborne Backin, competirenden Eöllnischen Hälfte, in sofern sie ihre Unschuld an obgedachten Mannes Desertion beweisen möchte, confisiret worden; als wird diese Dorothea Lehrkin, geborne Backin, hiedurch edictaliter adduciret, a dato in 12 Wochen, und spätestens den 25ten April a. c. sich in Person, oder durch einen genungsame bevollmächtigten Mandatarium vor der Gerichtsbarkeit meines Bataillons zu stellen, und ihre Unschuld an obgedachten ihres Mannes Desertion zu beweisen, mit dem Anhang, sie erscheine aldem oder nicht, daß dennoch, in dieser Sache verfügt werden soll, was Rechtens ist. Stand-Quartier Königsberg in Preussen, den 22ten Januarii, 1770.

Se. Königl. Majestät in Preussen,
befehlter Major bey der Infanterie,
und Chef eines Bataillons
Grenadiers.

E. F. v. d. Harst.

Zweyter Anhang.

Zweyter Anhang.

Num. VI. den 10. Februarius, 1770.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

20. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es will der hiesige Bürger und Schneider Meister Wünsch, sein an der Ascheverkräße belegenes Wohnhaus, aus freyer Hand verkaufen. Liebhabere können sich also auf der Schneiderherberge hieselbst melden, und von dem Verkauf des Hauses gründliche Nachricht erhalten.

Da in dem letzten Licitationis-Termino des Zucker Stephane Erben Haus auf der grossen Laskadie, kein annehmlicher Käufer sich eingefunden; Als wird ein anderweitiger Terminus, und zwar auf den 19ten Martii a. c. hiezu anberahmet. Liebhabere werden sich also am bemeldeten Tage Nachmittags um 2 Uhr alhier im Laskadischen Gerichte einzufinden belieben, da dann der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Stettin in Jud. Laskad. den 20sten Januarii 1770.

In Friedrich Nicolai Buchhandlung, in Stettin und Berlin, ist zu haben: Jacobi Summe merreise, 8. Halle, 1770, 6 Gr. Cramers, (Joh. Andr.) Gedichte, auf das Absterben seines Freundes, Christian Fürstgott Gellert, 4. Leipzig, 2 Gr. Frotley, (J. F.) ein Traum, bey dem Tode des Herrn Professor Gellerts, von ***, 8. Leipzig, 2 Gr. Bock, (J. C.) Erstlinge meiner Muse, 8. Leipzig, 1770, 6 Gr. Der Comet, mein letztes Gedichte, an den Herrn Professor Meier, 8. Halle, 1769, 3 Gr. Kleinigkeiten, (Kameralsische) 1ste Sammlung, 8. Wittenberg, 1769, 4 Gr. Heldens und Staatsgeschicht'e Friedrich des Zweyten, Königs in Preussen, 9ter Theil, 8. Jena, 1770, 1 Rthlr.

Es will der Schiffer Johann Brumm, sein auf der Laskadie in der Breitenstrasse wohl gelegenes, und sehr gut apiteres Haus, worinnen 7 Stuben, Kammern und Hofraum, nebst Hauswiese, voluntarie verkaufen. Liebhabere werden ersuchet, sich deshalb bey ihm selbst, oder dem Notario Bournteg zu melden, und können eines billigen Accords versichert seyn.

Ob sich zwar einige Käufer zu der Witwe Blumen Hause und Garten auf der Laskadie gefunden, und gemeldet haben; so hat man dennoch Liebhabern hierdurch kund machen wollen, daß ein nochmaliger Terminus zum Verkauf auf den 25sten Martii a. c. angesetzt worden; in welchem Kaufsüßige sich bey der Witwe Blumen in gedachten ihrem Hause beliebig melden können.

Es soll auf einer hiesiger Königl.ichen Pommerschen Vormundschaftscollegii Verordnung, vom 19ten October 1768, des verstorbenen Landmesser Balthasar Erben Haus, auf dem Klosterhofe hieselbst, per Licitationem an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Termin auf den 14ten December 1768, den 22sten Februarii 1770, und den 25ten April a. c. angesetzt sind. Kaufsüßige haben sich also in obbenannten Terminis auf dem hiesigen Königl.ichen Vormundschaftscollegio hieselbst zu melden, und ihr Geboth ad pro:ocollum zu geben.

21. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Der Schiffer Christoph Bugdahl zu Altwarp, will sein Schiff, Maria genannt, so 40 Lasten groß, mit allem Zubehör, aus freyer Hand verkaufen. Diejenigen, welche dieses Schiff zu kaufen resolviren solten, haben sich zwischen hier und den 20sten Februarii a. c. bey ihm in Altwarp zu melden, und einen billigen Handel zu gewärtigen.

Des Gerichtsmann Samuel Niek zu Blankensee Bauerhof, soll den 5ten April a. c. zu Blankensee, im Randonschen Kreise, an den Meistbietenden verkauft werden. Die Gebäude sind 61 Rthlr. 6 Gr. taxiret, und die Saaten sollen in Termino licitationis taxiret werden.

Das Regenwaldische Burgericht verkauft in Terminis den 5ten December a. p., imgleichen den 15ten Februarii und den 15ten April a. c., des Juden Simeon Abrahams, zu 105 Rthlr. 8 Gr. taxirtes Haus, und auf 10 Rthlr. 16 Gr. gewürdigten Acker zu Regenwalde. Es citiret Kaufsüßige, mit der Versicherung, daß in ultimo Termino dem Meistbietenden die Grundstücke zugeschlagen, und niemand weiter dagegen gehört werden soll.

In Schlawe soll des verstorbenen Schiffer Borden Haus und Bude, in der Straffe nach der Schwarzhöten, welches zusammen in der gerichtlichen Aestimacion auf 69 Rthlr. 12 Gr. 8 Pf. zu stehen gekommen, an den Meistbietenden verkauft werden. Terminus ist auf den 16ten Martii a. c. anberahmet, in welchen sich die Kaufsüßigen auf dem Schlaweschen Rathhause einzufinden haben, nachmals aber wird weiter gehört werden.

Das Regenwaldische Burgericht verkauft in Terminis den 5ten December a. p., imgleichen den 15ten

17ten Februart und den 1sten April a. c., des Juden Wulf Rubens, zu 405 Rthlr. 5 Gr. 6 Pf. taxirte 3 Häuser, und auf 111 Rthlr. gewürdigte Landungen zu Regenwalde. Es tritt Kaufbeliebige, mit der Versicherung, daß in ultimo Termino dem Meißbietenden die Grundstücke zugeschlagen, und niemand weiter dagegen gehöret werden soll.

Zu Regenwalde in Hinterpommern ist des Brauers Johann George Grubers Haus, vor dem Wirtzerther, Schulden halber cum Taxa von 550 Rthlr. 6 Gr. subhastirt, und soll auf dafigem Rathhause in Termino den 23ten Februart, 21sten April und 17ten Junii a. c. an den Meißbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Da sich in denen anderweit anberaumt gewesenem Terminis, wegen Verkaufung der hiesigen alten Schloßgebäude, keine acceptable Kauflustige angegeben, so sind solcherwegen anderkreise Termini licitatoris auf den 21sten December a. c., ingleichen auf den 18ten Januaril und 15ten Februart a. f., vor hiesiger Königl. Krieger- und Domainen-Cammer-Deputation präfigirt, in welchen sich, besonders in ultimo Termino, Kauflustige einzufinden, und ihr Geboth ad protocollum zu geben haben; wobei zugleich nachrichtlich bekannt gemacht wird, daß 1.) der künftige Eigenthümer die Schloßfreiheit, und also auch die Exemption von der Enquastirung und aller öffentlichen Abgaben genießet, auch 2.) auf diesen Platz nach Gutfinden bauen und sich selbigen, wie auch die dazu gebörige 2 Gärten, bestens zu Nutzen machen kann. Wenn also jemand gesonnen diese alte Schloßgebäude, nebst denen Gärten, künftlich an sich zu bringen; so können die Licitanten in dictis Terminis sich zugleich erklären, ob sie vielmehr einen gewissen jährlichen perpetuirl. Canonem, oder Kaufpretium, wogegen der Canon wegfällt, zu entscheiden gesonnen, vorwärts bis auf allerhöchste Approbation der Zuschlag zu gewärtigen Eignatum Edictis, den 24ten November, 1769.

Königlich Preussisches Pommersches Krieger- und Domainen-Cammer-Deputation-Collegium. Als die bey denen Borken Wilhelmsburg und Heinrichswalde, Amts Königsbolland, befindliche 2 Windmühlen, mit denen dazu gehörigen Wohnungen und Gehöften, auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Befehl, zum Erbverkauf licitirt werden sollen, und deßhalb Licitationstermine auf den 2ten und 31ten Januaril, auch 24ten Februart a. f. präfigirt worden; so wird solches hierdurch dem Publico bekannt gemacht, und haben Kauflustige sich in bemeldeten Terminen auf der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer einzufinden, ihr Geboth ad protocollum zu geben, und zu gewärtigen, daß plus becoment die Mühlen bis auf allerhöchste Königl. Approbation zugeschlagen werden sollen. Eignatum Stettin, den 8ten December, 1769.

Königlich Preussische Pommersche Krieger- und Domainen-Cammer. Bey dem Uckermark'schen Obergerichte, soll ad instantiam des von Altmischen Curatoris, eine Parten Holz, als: 80 eichene Balken, 220 eichene Schwellen, 70 Ringe eichenes Stabholz nach Pöpen geröhret, 1000 Ringe büchernes Stabholz, 200 kleine Zimmer, 1000 kleines Bauholz, 350 kleine Sägeblöcke, 1600 Klafier von abtöbenden Holze nach Haufen gerechnet, und 400 Kohlenmehl; Leiholz zu Klafier gerechnet, aus der Ringenwald'schen Heyde, plus licitantibus öffentlich verkauft werden, und steht deßhalb Terminus licitationis coram Comm. c. Obergerichtsrath Wilcke auf den 25ten April a. c. Vermittags um 10 Uhr alhier an; welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Preyslow, den 15ten Januaril, 1770.

Auf Veranlassung Einer Königl. Hochpreislichen Regierung, soll in Termino den 16ten Februart a. c. ein zum Eydow'schen Concurs gehöriger Flügel, per modum auctionis zu Preysow an der Rega an den Meißbietenden verkauft werden. Liebhabere können sich bemeldeten Tages Vermittags zu Preysow an der Rega in des Herrn Syndici Moldenhaners Hause einzufinden, ihr Geboth ad protocollum thun, und gemärtgen, daß dem Meißbietenden dieser Flügel gegen baare Bezahlung addicirt, und verabsolget werden soll.

Da sich zu denen in den Försten des Herrn Hauptmanns von Bork auf Falkenburg ausgebetenen 300 Stück ausgehäutere Balken, in Termino den 30ten Januaril a. c. keine annehmliche Käufer gefunden; so ist zu deren Verkauf anderweitig Terminus auf den 27ten Martii a. c. präfigirt; in welchem Liebhabere sich auf das Schloß zu Falkenburg einzufinden können. Falkenburg, den 31ten Januaril, 1770.

Bey dem Magistrat zu Greiffenberg sollen auf den 1sten Martii a. c., des Morgens um 10 Uhr, 2 Wispel zu Scheffel eingekommener Haberpächte, an den Meißbietenden gegen baare Bezahlung zu Rathhause öffentlich verkauft werden; wozu Käufer sich einzufinden belieben werden. Greiffenberg, den 3ten Februart, 1770.

Bürgermeister und Rath. Bey den Stadtgerichten zu Preyslow, steht auf den 20ten Martii a. c. novus Terminus licitationis auf des Gastwirths George Friederich Rathow Hause, cum Taxa judiciali von 5344 Rthlr. 16 Gr. an; in welchen sich Kauflustige Vermittags um 9 Uhr zu Rathhause daselbst melden, und auf das höchste Geboth der gerichtlichen Abjudication gewärtigen können.

Das Gut Nagmersdorf, im Borken Kreise gelegen, welches des Pfandgesessenen Lorenz Schmersing Erben vi Contractus vom 19ten Junii 1762 mit lehnherrlichem Consens vom 1sten Novem-

ber ej. a. auf 25 Jahre befehen, ist zum Behuf der Auseinanderziehung auf die noch laufenden 18 Wiede kaufjahre von dem Königlichen Vormundschafscollgio in Stettin zum öffentlichen Kauf gestellet, und Termini licitationis sind auf den 1sten Martii, den 3ten May und den 6ten Septembris a. e. präfixirt, wie die zu Stettin, Stargard und Labes affigirte Proclama'ta, und der darinn angeheftete Kauftractat, nach welchen das Kaufpretium 5500 Rthlr., und zwar 2333 Rthlr. 8 Gr. in alten Gelde, und 3165 Rthlr. 16 Gr. Sächsisch ein Drittelsfücken beträgt, wozu aber noch die Meliorationes und andere Kosten, wovon in ultimo Termino denen Licitanten die Specifica'tion vorgeleget werden soll, kommen, des mehreren besagen.

Die Kaufmühle bey Sere, Amtes Bernstein, soll unterm 26sten Martii, 28ten May und 23ten Julii a. e. an dem Meistbietenden überlassen werden. Liebhabere haben sich im letzten Termino auf dem Amte Bernstein Vormittags um 10 Uhr zu melden. Amt Bernstein, den 25ten Januarii, 1770.

22. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

Zu Colberg verkauft seligen V'ater Johann Heinrich Balffs Witwe, ihr in der grossen Schmiedesgasse daselbst, zwischen des Huf- und Waffenschmidt Meister Schuhlers, und des Messerschmidt Meisters Kunden Wohnungen, inne belegenes Wohn- und Bäckerhaus, cum pertinentiis, an den Bürger und Bäcker Joachim Friederich Gehrecke erbs. und eigen hümlich und zum Todtenkauf; welches der Ordnung zufolge hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht wird.

23. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietzen.

Bev dem Chirurgo Nicolai, auf dem Kohlenmarkt, ist die Oberetage, bestehend aus 3 Stuben, Kammer und Küche, zu vermietzen, und kann auf Ostern a. e. bezogen werden.

Es sind bey dem Zimmermeister Schumann, in der Foh-Strasse, 2 Stuben, 2 Kammeren und 1 Flubr zu vermietzen, welche den 1sten Martii a. e. sogleich bezogen werden können.

Es wird bey Meister Kellen, in der grossen Oberstrasse, die mittlere Etage ledig, welche bestehet in 1 Stube und 2 Kammeren, und kann auf Ostern a. e. bezogen werden.

In des Krämer Martin Otto Behausung, in der Frauenstrasse, ist ein trockener Weinkeller zu vermietzen; wer einen benöthiget, beliebe sich bey ihm zu melden.

24. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Der im Stadt-Wall zu Anklam belogene sogenannte Navelin-Garten, soll anderweitig auf 6 Jahr verpachtet werden, wozu Termini licitationis auf den 8ten und 22ten Februarii, auch 6ten Martii c. feste seyen. Liebhabere können sich deshalb in benannten Tagen, Vormittags 9 Uhr zu Rathhause einfinden, und ihren Vorh ad protocollum geben. Decretum Anklam den 23ten Januarii, 1770.

Bürgermeister und Rath alhier.

Es soll die Wind-Mühle, samt darzu gehörige Wohnung, Garten, und besetzten halben Bauhoff Acker, und sonstigen Pertinentien, zu Gramzow bey Jarman, entweder auf Erbjahrs verkaufet, oder auch auf gewisse Jahre verpachtet werden; Liebhaber können sich diersehalb bey den Herrn Hauptmann von Bontin zu Neegow melden, und mit demselben auf einer, oder andern Art contrahiren.

Ad instantiam derer Creditorum, welche an des verstorbenen Lieutenant und Ritter von Danitz auf Damhjn Nachlasses berechtiget, soll in Termino den 28ten Februarii c. das Guth Klein-Möllen, dem Meistbietenden auf 3 Jahr in Pacht gelassen werden; Es wird demnach solches allen und jeden Pacht-lustigen hienait bekannt gemacht, um in Termino praefixo vor dem Königl. Hofgerichte hieselbst zu erscheinen, ihr Geboth ad protocollum zu thun, und hat derjenige, welcher die besten Conditions offeriret, zu gewärtigen, daß ihm das Guth Klein-Möllen auf 3 Jahr in Pacht überlassen werden solle. Signatum Göllin, den 10ten Januarii, 1770.

Königl. Preuss. Pommersches Hofgericht.

Es ist der hiesige Rath's-Weinkeller, nebst der Stadt-Wage pachtlos, und soll beydes per modum licitationis anderweitig verpachtet werden. Termini licitationis sind deshalb auf den 20sten Januarii, 10ten und 28ten Februarii c. a. ange'set; Und werden daher diejenigen, welche zu Uebernehmung dieser proftablen Pachtstücke Lust haben, hienait invitiret, in besagten Terminis, sich Vormittags um 9 Uhr zu Rathhause einzufinden, und ihr Geboth ad protocollum zu thun, wovon der Meistbietende zu gewärtigen, daß ihm vorgedachte Pacht-Stücke bis auf höhere Approbation zugeschlagen werden sollen. Demmin, den 10ten Januarii, 1770.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

25. Sachen so innerhalb Stettin gestohlen worden.

Es sind in der Nacht, zwischen den 5ten und 6ten Februarii a. e., bey dem Eisenkrämer Harref dieblicher Weise von dem Gewölbe vor seiner Hausthüre 3 eiserne Stangen ausgebrochen worden, jede Stange ist 33 und einen halben bis 34 Zoll lang, drey vierckel Zoll breit, und an den Ecken eingehauen, wegen 3 Stück 5 und drey vierckel Pfund. Es wird also das Lötliche Gewerk der Schmitze, oder solch, die altes Eisen an sich kaufen, gebethen, falls ihnen selbige Stangen zum Kauf gebracht werden, demselben davon Nachricht zu geben.

26. Citaciones Creditorum innerhalb Stettin.

Wir Director und Assessores derer Stadtgerichte hieselbst, entbieten allen und jeden Creditoribus, so an der Witwe Kohden Vermögen hieselbst, eine An- und Zuspache zu haben vermerken, Unsern Gruß, und sägen denselben hierdurch zu wissen, was massen nach in obgedachter Witwe Kohden Vermögen erkandenen Concurs, der von Uns bestellte Curator Advocat Schreder eure gebühre de Vorladung ad liquidandum gebeten. Wann Wir nun solchem Suchen statt gegeben: Als citiren und laden Wir euch hiermit, und in Kraft dieses Proclamatiss, wovon eines hier in Stettin, das andere in Preyze Now, und das dritte in Stargard angeschlagen, peremptorie, das ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den 1sten, 4 für den 2ten, und 4 für den 3ten Termin zu rechnen, und zwar in Terminis den 17ten Martii 1770 eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verifiziren vermöget, ad Ada anzeige, und alsdann vor Unsern Senatore und Assessore Judicii Gottschalck, welchen Wir hiermit zum Commissario der Liquidation bestättigen, auf Unsern Befehl nicht abhiet euch gestellet, die Documenta zur Justifikation eurer Forderungen in Original produciret, eurer Forderungen habet mit dem bestellten Curatore und Nebencreditoren ad protocollum verfabret, gültliche Handlungen pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkennntniß, und locum in abzusessenden Priorität suetela gewartet. Mit Ablauf des Termins aber, sollen Acta für geschlossen gehalten, und diejenigen, so ihre Forderungen ad Ada nicht gemeldet, und wenn gleich solches geschehen, sie aber benanntem Tages als den 17ten Martii 1770 sich nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgetrennt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufzuleget werden. Die ewanigen Debitores werden die durch gewarnt, bey Strafe doppelter Erkattung, der Debitorei communi nichts auszuahlen, sondern das Schuldige ad iudiciale depositum zu liefern. Wors nach sich also ein jeder zu achten hat. Signatum Stettin, in Judicio Laskadiens, den 16ten Novembris, 1769.

27. Citaciones Creditorum ausserhalb Stettin.

Es soll in Terminis den 9ten und 20sten Januarii, wie auch den 20sten Februarii a. f., das Almsstädtische Haus, davon die gerichtliche Taxe 346 Rthlr. 8 Gr. 3 Pf. beträgt, cum pertinentiis, zur Auseinandersetzung der Lehen verkauft werden. Kauflustige können sich sodann in Curia einfinden, und gewärtigen, das das Haus demjenigen, welcher das Mehrste offeriret, in ultimo Termino werde zugeschlagen werden. Zugleich werden Creditores hiermit citiret, in dictis Terminis ihre Jura sub preclatione wahrzunehmen. Decretum Usedom, den 15ten December, 1769. Bürgermeister und Rath.

Demnach Inhabts Maandati Camera Regia de 15ten Augusti a. e., das bereits seit langer Zeit wüßte stehende Dammische Haus, und welches nunmehr von geschwornen Beisetzern auf 366 Rthlr. 3 Gr. taxire worden, subhasta gestellet worden soll; so werden zu solchem Ende Terminis licitationis auf den 7ten Januarii, 2ten Martii und 27ten April des 1770ten Jahres anberahmet. Diejenigen also, welche dieses Haus zu kaufen gewilligt sind, können sich in dictis Terminis Morgens um 9 Uhr für diesem Gericht einfinden, und ihren Vorh ad protocollum geben. Zugleich werden auch sowol der Eigenthümer dieses Hauses, als Creditores, citiret, in dictis Terminis sich zu melden, und zu declariren, ob sie sich des Hauses annehmen wollen, sub comminatione, das im widrigen das Haus Inhabts Königlichem Edicts vom 22sten December 1768 pro derelicto gehalten, und in ultimo Termino licitationis dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll. Decretum Anklam, den 8ten November, 1769. Bürgermeister und Rath hieselbst.

Ad instantiam der Kirche in dem Königlichem Amtsdarfe Kortenhausen, soll das, dem hi selbst entlaufenen Huthmacher Johann Daniel Bruder zugehörige, und alhier in der Febristasse belegene Wohnhaus, zusammen mit denen dazu gehörigen 2 Morgen Hauswiesen, welche nach der ausgenommenen gerichtlichen Taxe nach Abzug derer Anpflichten auf 174 Rthlr. 11 Gr. ästimiret worden, in Terminis den 20sten Januarii, 27sten Februarii und 27sten Martii a. f. gerichtlich öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige können sich in dictis Terminis Morgens um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause einfinden, und hat der Meistbietende in ultimo Termino den Zuschlag zu gewärtigen; die Proclamatia sind hieselbst, zu Garz und zu Bahn affigiret: Creditores, oder wer sonst gegründete Anforderung an den quæst. Hause zu haben vermerket, müssen bey Verlust ihres Rechts in ultimo Termino ihre Anforderungen justificiren. Greifenhagen, den 27sten December, 1769. Bürgermeister und Rath.

Auf Ansuchen des Hofgerichtsdavocati Befehl, qua Contradictorio des Gerd Medig von Glasenapp Wurchowischen Concursus, sind alle und jede Creditores, welche an dessen Nachlaß und den Güthern Wurchow, cum pertinentiis, im Neuen-Stettinischen Kreise belegen, eine Ansprache zu haben vermerken, erga Terminum peremptorium den 21sten May a. e. vor dem Königlichem Hofgerichte hieselbst ad liquidandum & verificandum ihrer Forderungen wegen zu erscheinen, vorgeladen worden, sub comminatione, das selbige im Ausbleibungsfall mit ihren Ansprüchen nicht gehöret, von denen Güthern Wurchow,

Wurden, cum pertinentis, abgewiesen, präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen anferleget werden soll. Signatum Eod. die, den 26ten Januarii, 1770.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Als der zu Zanow vor einigen Jahren verlebener Sattlers Caspar Köhler's nachgelassener Sohn, Caspar Köhler, in seinen minorennen Jahren mit Tode abgegangen; so werden alle die so an dessen hinterlassenen Grundstücken, so in einem Hause, einem kleinen Garten, und 2 kleinen Wiesen bestehend, ex capite hereditario eine Anspruchs zu haben vermeynen, hiermit citiret, sich den 15ten Februarii, 1770 Martii und höchstens den 15ten ejusdem a. c. im hiesigen Rathhause zu erscheinen, und ihre Jura wahrzunehmen, widrigenfalls sie nach Ablauf dieser Zeit nicht weiter gehört werden sollen. Die an diesen Erbtheilen berechtigete Creditores werden gleichfalls eingeladen, in gedachten Terminis sub reana praesentatione sich zu melden.

Bürgermeister und Rath besetzt.

Zu Wollin verkauft der Wirtelmann und Peruguier Wiffel, sein in der Mittellasse belegenes Wohnhaus, an den Schuster Jansen. Contradien'es sowohl, als auch Creditores, die ihre Forderungen verifiziren und justifiziren können, haben sich in Termino den 2ten Martii a. a. dafelbst zu Rathhause zu melden.

28. Personen so entlaufen.

Es sind die Knechte, Christian Schmeling, Johann Schulz und Gottfried Reithusen, nachdem sie allerhand Muthwillen verübet, aus Demmerendorf ihren Vredherren heimlich in der Nacht den 6ten dieses aus den Dienst entlaufen. Ersterer, Christian Schmeling, ist 18 Jahr alt, aus Schöne gebürtig, mittelmäßiger Statur; trägt einen weißen Kittel, und hat gelbliche Haare. Der zweyte Johann Schulz, ist 18 Jahr alt, kleiner Statur, hat schwarze Haare, und trägt einen weißen Kittel, und darunter ein blaues Sammet. Der dritte aber, Gottfried Reithusen, ist etliche 20 Jahr alt, kleiner Statur, hat braune Haare, und trägt einen weißen Kittel. Da nun diesen entwichenen 3 Knechten der verübte Erceß nicht so frey auszuheilen kann, sondern dieselben dieserhalb billig zur verdienten Strafe zu ziehen seynd; so werden alle respective Gerichtsbefehlten hiermit gebührend requiriret, daß, wenn sich diese benannte Knechte, oder einer oder anderer von denselben, sich irgendwo betreten lassen solten, selbige so gleich zu arrestiren, und davon sodann beliebige Nachricht anhero zu ertheilen, da dann solche abgehohlet, und die verwandten Kosten erstattet werden sollen. Alten-Steetin, den 7ten Februarii, 1770.

Bürgermeister und Rath besetzt.

Als der Alttermann des hiesigen Tischleramtes, Michel Mirow, am 2ten dieses, unter dem Vorwande, daß er zu Holtz reisen wolle, von hier gegangen, und sich nachhero, sobald man seine Entweichung inne geworden, verffenbaret, daß er auch die bey ihm als Wirt's habenden Alttermann vorhanden gewesene Amtsladen, worinnen nicht nur das dem Amte zugehörige Silber-Geräth, sondern auch die Leichen-Holzen, nebst denen dazu gehörigen Lacken, wie auch Amtes-Schiffen befindlich, bey Seite geschaffet, so daß selbige aller bisher geschehene Nachforsch, und Nachsachung ungeachtet nicht wieder herbey gebracht werden können; So wird gedachter Alttermann Michel Mirow, da man bishero von seinem Aufenthalt keine Nachricht erlangen können, hiedurch öffentlich citiret und vorgeladen, sich a. d. a. o. binnen 6 Wochen alhie coram Camera zu stellen, und sich sowohl seiner unternommenen Entweichung, als auch der Wegschaffung der Amtsladen halber zu verantworten, oder im niedrigen zu gemüthigen, daß nach vergeblichen Ablauf dieser ihm eingeräumten 6 wöchentlichen Frist, wie Rechtens wider ihn verfahren, auch wenn er hienechst ertappet werden sollte, die Straf wider ihn reserviret werden solle. Zugleich aber werden auch alle und jede Herrschaften und Obrigkeiten hiedurch geborsam und dieselich in subdium juris ersuchet, obgedachten Alttermann Michel Mirow, wenn derselbe über kurz oder lang sich in Dero Gebieth und Jurisdiction betreten lassen sollte, sofort zur gefüglichen Haft bringen, und Was davon ungefümte Nachricht ertheilen zu lassen, da Wir denn zu dessen fordersamten Abholung nicht nur die bedüfftige Anstalt zu machen, sondern auch die deshalb vermandte Kosten mit allem Dank zu ersükten, und Uns in ähnlichen Vorkommlichkeiten zu gleicher Willfährung allemal bereit finden zu lassen, nicht ermangelt werden. Solte auch sonst jemand von dem Orte wohn die Umstedten transportiret worden, mit Zuverlaß Nachricht geben können, wird denselben mit Verschweigung seines Namens, wenn es verlangt wird, hiedurch eine Belohnung von 50 Rthlr. versprochen. Stralsund, den 22ten Januarii, 1770.

Berordnete Camerarii hieselst.

29. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Wen der Gollnischen Kirche, sind 60 Rthlr. vorräthig, welche auf Landung zinsbar ausgethan werden sollen; wer solche benöthiget ist, und Reverendissimi Consistorii Consensum verschaffen will, kann sich desfalls bey dem Wrediger Sägebaum in Paschin eine Meile von Stargard belegen, melden.

Wen Dero Neuen-Steetnischen Pils corporibus sollen 232 Rthlr. Capital ausgeliehen werden; wer solche benöthiget, und legale Sicherheit bestellen kann, hat sich bey dem Herrn Präposito Appcke zu Neuen-Steetin, und die Auserwärtigen franco zu melden.

30. Aven-

30. Avertissements.

Auf Anhalten Charlotta Eufanna Hefern, wird derselben von Plathe entwichener Ehemann, der Chirurgus Sachselin vorgeladen, in Termino den 2ten Martii 1770 vor der hiesigen Regierung zu erscheinen, die Ursachen der bisherigen Entfernung anzuzeigen, und deshalb in Entsetzung der Güte rechtliche Erkenntnis, bey dessen Ausbleiben aber, daß auf die Trennung der Ehe, und die Strafe der Ehescheidung der Ehe erkannt werden solle, zu gewärtigen; Welches demselben hiedurch zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht wird. Signa um Stettin, den 30ten October, 1769.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.
Auf Anhalten des Kesselträger Horchardt, ist dessen entwichene Ehefrau, Anna Maria Macken, edictaliter vorgeladen worden, in Termino den 25ten April 1770 vor Kaiserer hiesigen Regierung zu erscheinen, und in Entsetzung der Güte die Sache zur rechtlichen Erkenntnis zu insinuirn, mit der Warnung, daß bey deren Ausbleiben, sie für eine bösslich Entwichene geachtet, und mit reiß Vorbehalt rechtlicher Behandlung gegen sie, auf die Trennung der Ehe, und die Strafe der Ehescheidung erkannt werden soll. Signatum Stettin, den 13ten December, 1769.

Königlich Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.
Wenn des bey dem Hochlöbl. V. v. Edoeckischen Infanterie-Regiment gestandenen Major v. Kolbitz Nachlassenschaft, an dessen Testaments-Erben ausgezahlt werden soll; So wird solches hiedurch dem Publico bekannt gemacht, und können diejenigen, so noch mit Bekande Rechtsens an gedachten Major von Kolbitz zu fordern haben, sich a Jaro binnen 6 Wochen, und längstens den 6ten Martii a. c. bey dem Hochlöbl. V. v. Edoeckischen Regiments-Gerichte hieselbst melden; Nach Verfließung dieser präclusivischen Frist aber haben selbige zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen nicht mehr gehört, sondern solche vor ungültig gehalten werden. Anklam, den 16ten Januarii, 1770.

Hochlöbl. V. v. Edoeckisches Regiments-Gericht.
Es wird ad Mandatum Regiminis dem Publico von Gerichts wegen folgendes bekannt gemacht: Daß die Königliche Hochpreussische Regierung, mit vielen Bestreben das Inserum in No. 104 derer hiesigen Zeitungen, und No. 52 derer hiesigen Intelligenz-ten, vernommen habe, dahero solches hiermit nicht nur als dem Consensu der Regierung entgegen laufend, widerrufen, sondern das vorige Inserum dahin wiederbolet wird: daß niemand dem Kaufmann Areshamer, irgend einige Zahlung bey Strafe des veyler Erkantung leisten müsse, sondern alle Zahlung, an Geld, oder Geldes werth, denen bestelltem Curatoribus, Kaufleute Ernst Christian Wille und Arndt hieselbst zu versügen habe. Signatum Stettin, in Judicio, den 1ten Januarii, 1770.

Director und Assessores der Stadtgerichte.
Es sind aus dem Königl. Lauenburgischen Amtsdorfe Sellner in Hinte Pommern, zwey Brüder, nemlich Johann Schulz in Anno 1758 nach Wihlen, und Jacob Schulz 1757 in Königl. Preuss. Krieges-Dienste getreten, und dem Verlauff nach letzterer in die Kaiserliche Oesterreichische Gefangenschaft gerathen, und seit 1758 von beyden keine Nachricht eingegangen; Dahero diese bey, oder wo sie nicht am Leben, derer etwanigen Leibes-Erben, vors Lauenburgische Amts-Gericht in Neuendorf auf den 4ten May 1770 edictaliter & peremptorie adeiret worden, ausbleibenden Fall dieselben pro mortuis erklären, und ihrem noch lebenden Bruder Bartel Schulz, das keine väterliche Erbh, nach Auszahlung seines Stiefers Baters zu seiner Disposition zuverhandt werden solle. Signatum Amt Lauenburg den 4ten Januarii 1770.

Nachdem des hiesigen Bürgers und Chirurgh Wahlfen in Schuhsagen, sub No. 231, besagtes Wohnhaus, cum Perannentis, ad instantiam Creditorum öffentlich und von Gerichts wegen an den Weisbierbeyden veräußert werden soll, und hiezu Termin auf den 4ten Januarii, 2ten Februarii, und 3ten Martii präfigiret; So haben sowohl Kaufsüchtige, als alle diejenigen, welche an diesem Wohnhause einige in Rechten begründete Ansprüche, ex quocunque capite vel causa selbige betreffen, zu haben vermerken, sich in beregeten Termins Morgens um 9 Uhr zu Rathhause zu melden, und letztere besonders ihre Gerachtsame längstens in ultimo Termino, mittelst Exhibitions ihrer in Händen habenden Documentorum ad Acta, sub poena praclusi & perpetui silentii gehörig an- und auszuführen. Demmin, den 4ten December 1769.
Verordnetes Stadt-Gericht hieselbst.

Es hat der Schneider Meister Gottlieb Neumann in Chursdorf bey Soldin belegen, sein daselbst habendes eigenthümliches Gehöfte, an den Gärtner Christian Schulz und dessen Ehefrauen verkauft; Wer ein Jus contradicendi, oder scilicet ex quocunque capite an den Neumann, und dessen verstorbenen Eltern etwas zu fordern hat, muß sich ante Terminum traditionis den 26ten Martii c. bey der Grund- und Gerichts-Herrschaft sub poena praclusionis gehörig melden.

Zu Wollin verkauft der Altermann derer Schneider Meister Lufft, seinen auf der Vorkadt, zwischen des Präpositi Lobbolds Garten, und des Lehgerber Winkelsiffers Scheunhof, belegenen Scheunhof und Garten, an den Bürger Johann Ehwald. Contradicentes haben sich in Termino den 16ten Februarii a. c. daselbst zu Rathhause zu melden.

In Colberg bey Wilhelm Seelandt sind zur ersten Classe der 2ten extraordinären Hannoverschen Geld-Lotterie Lose à 1 Rthlr. 2 Gr. courant, und Plans gravis zu haben. Auf

Auf dem Königl. Neumärkischen Amte Reeg, ist auf Befehl E. Hochpreisl. Neumärkischen Arlesged. und Domainen-Cammer, die ohnweit davon belegene, und denen Summischen Erben zuständige Mahls- und Schneide-Mühle, so aber von den Russen bis auf den Grund ruiniret worden, zum allgemeinen Verkauf subhastiret, und ist dieser Grund auf 197 Rthlr. 12 Gr. gerichtlich tarhet. Termin licitationis sub der 12te Martii, 17te Junii, und 10te September a. c. in welchen sich sowohl die Kaufsuchtge zur Licitation, als diejenige, so daran eine Anforderung oder dingliches Recht haben, zur Liquidation und Verification sub poena præclusi & perpetui silentii unausbleiblich zu stellen haben, und hiermit citiret werden. Amt Reeg, den 18ten Januarius, 1770.

Königlich Neumärkisches Amts-Gerichte.

Zu Veris soll in Termino den 5ten Martii e. verlassen werden: 1.) Die von Herrn Provisore Schmidt, an der Witwe Quittgen mit der Saat für 106 Rthlr. verkaufte 1 und ein halb Morgen Sechsruthe, zwischen Herrn Bauern, und Frau Käuferinn selbst belegen. 2.) Die von denen beyden Ackerleuten Samuel Möllern und Christian Schnellen verkaufte Häuser, welche in der grossen Wollweberstraße, dicht aneinander gelegen, und giebt letzterer den ersteren noch 70 Rthlr. zu. Veris, den 6ten Februarii, 1770. Bürgermeister und Rath.

Es soll zu Stettin des verstorbenen Bürger und der Schneider Amtsmeister Tobias Hinken Haus, in der Welken-Strasse, zwischen dem Herrn Cämmerer Pauli, und dem Königl. Registrangs-Buchdrucker Herrn Offenbarth belegen, an dessen Witwe, den 1sten Februar e. im St. Marien Erbkirchengericht vor, und abgelassen werden; Wer dagegen ein Wiederspruchs-Recht zu haben vermeynet, hat in Termino sub poena præclusi seine Jura wahrzunehmen.

Es hat der Arrendator Müller zu Strammehl, bey seiner Abreise aus Stettin, vor Kurzen ein Päcklein vermisst, worin 6 Stück von Garn verfertigte Peruquen befindlich. Da sich solche nicht wieder auffinden wollen; so wird derjenige, der sie in Händen hat, ersucht, solche an den Prediger Herrn Sclitzgärber zu Strammehl, dessen Namens-Zeichnung auch auf den Paquet gewesen, zu überlenden, oder auch dieselben an den Herrn Rath Warnshagen zu Stettin abzugeben, und wird solches nicht unvergoltten bleiben.

Da Beschwerde angebracht worden, daß gewisse Leuthe sich alhier unternehmen, eine Leichenträger-Zunft eigenmächtig zu errichten, und von dem Leichentragen andere Bürger nach ihren Gefallen anemussel essen; So wird hiemit bekandt gemacht, daß dieser sogenannten Leichenträger-Zunft das anmaßliche private Leichentragen nicht competitte, sondern einen jeden unbenommen bleibe, sich dazu nach seinem Gefallen Leuthe zu erwählen. Altes-Stettin, den 6ten Februarii, 1770.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

Brodtaxe.

	Pfund	Loth	Qu.
Für 2 Pf. Semmel		10	3/2
3 Pf. dito		15	1
Für 3 Pf. schön Roggenbrod		27	1 1/2
6 Pf. dito	1	22	2 1/2
1 Gr. dito	3	13	1 1/2
Für 6 Pf. Hausbackenbrod	1	30	1
1 Gr. dito	3	28	2
2 Gr. dito	7	25	

Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 31. Januarii, bis den 7. Februarii, 1770.

Nichts.

Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 31. Januarii, bis den 7. Februarii, 1770.

Nichts.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 31. Januarii, bis den 7. Februarii, 1770.

	Winspel	Scheffel
Weizen	33.	15.
Roggen	120.	17.
Berke	87.	8.
Malz		
Haber	17.	3.
Erbfen	5.	20.
Buchweizen		
Summa	264.	15.

31. Wollte

31. Wolle und Getreide Marktpreise in Vor- und Hinterpommern.

Von 31ten Januarii, bis den 7ten Februarii, 1770.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winsp.	Roggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Malz, der Winsp.	Haber, der Winsp.	Erbfen, der Winsp.	Schwelz, der Winsp.	Hopfen, der Winsp.
31									
Wollam									
Bahn									
Belgard									
Beerwalde	Haben	nichts	eingesandt.						
Bubkz									
Bütow									
Camin									
Colberg		28 R.	17 R.	11 R.		8 R.	18 R.		
Orlin	3 R. 16 Gr.	32 R.	16 R.	12 R.		8 R.	18 R.		
Orlin		36 R.	18 R.	12 R.		8 R.	18 R.		
Daber	Haben	nichts	eingesandt.						
Damm									
Demmlin		23 R.	14 R.	9 R. 12 Gr.	11 R.	8 R.	14 R. 12 Gr.		
Fiddichow									
Freyenwalde	Haben	nichts	eingesandt.						
Gars									
Gollnow		28 R.	16 R.	12 R.		9 R.	16 R.		
Greifenberg									
Greifenhagen									
Gütow									
Jacobshagen									
Jarmen	Haben	nichts	eingesandt.						
Labeo									
Lauenburg									
Maslow									
Mangardtten									
Neuwarp									
Neuwalk	4 R.	24 R.	16 R.	11 R.	12 R.	8 R.	18 R.	18 R.	36 R.
Nentau	4 R. 6 Gr.	25 R. 12 Gr.	18 R.		11 R.		18 R.		
Neiße									
Neiße	Haben	nichts	eingesandt.						
Neiße									
Pollnow									
Pöpin									
Pöpin	4 R. 12 Gr.	24 R.	15 R.	10 R.	12 R.	7 R.	17 R.		32 R.
Rakebuhz	Haben	nichts	eingesandt.						
Regenwalde									
Rügenwalde	3 R. 17 Gr.	34 R.	18 R. 8 Gr.	11 R. 8 Gr.	12 R.	8 R. 8 Gr.	18 R. 8 Gr.	48 R.	48 R.
Rummelsburg	Hat	nichts	eingesandt.						
Schlawa		36 R.	17 R.	12 R.	15 R.	8 R.	20 R.		
Stargard		24 R.	17 R.	11 R.	12 R.	9 R.	17 R.	14 R.	
Strepentz	Hat	nichts	eingesandt.						
Stettin, Alt	4 R. 6 Gr.	25 R. 12 Gr.	18 R.		11 R.		18 R.		
Stettin, Neu	Hat	nichts	eingesandt.						
Stolp		36 R.	17 R.	14 R.		10 R.	18 R.		
Schwiemünde									
Tempelburg									
Ureptom, H. Pom.									
Ureptom, V. Pom.	Haben	nichts	eingesandt.						
Ufermünde									
Wiedom									
Wangerin									
Werben									
Wollin	3 R. 16 Gr.	28 R.	15 R.	12 R.	14 R.	8 R.	15 R.		32 R.
Zachan	Haben	nichts	eingesandt.						
Zanow									

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern zu 1 Gr. zu bekommen.